

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

EDEL AG

über den Formwechsel der Edel AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

gemäß § 192 Absatz 1 Umwandlungsgesetz

9. April 2018

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Edel AG noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Edel AG zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG. Die Edel AG übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Edel AG ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (*USA*). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche *Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000* des Vereinigten Königreichs (*FSMA*) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der *Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005* (in der geltenden Fassung) (die **Order**) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) *high net worth companies, unincorporated associations* und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen, die **Relevanten Personen**). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf dieses vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz oder noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Historie	1
1.2	Gegenwärtige Aktionärsstruktur	1
1.3	Beweggründe für den Formwechsel	2
1.4	Formwechsel	2
2.	Die Edel AG	4
2.1	Allgemeine Informationen über die Edel AG	4
2.2	Geschichte und Entwicklung	4
2.3	Geschäftstätigkeit der Edel Gruppe	5
2.3.1	Unternehmensgegenstand und Strategie der Edel Gruppe	5
2.3.2	Überblick über die Unternehmensbereiche	5
	(a) Label & Verlage	5
	(b) Fertigung & Logistik	6
	(c) Vertrieb & Dienstleistungen	6
2.4	Organe	6
2.4.1	Vorstand	7
2.4.2	Aufsichtsrat	7
2.5	Mitarbeiter	8
2.6	Kapitalverhältnisse	8
2.6.1	Allgemeines	8
2.6.2	Genehmigtes Kapital	9
2.7	Konzernstruktur und Aktionärsstruktur	9
2.7.1	Konzernstruktur	9
2.7.2	Aktionärsstruktur	9
3.	Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung	9
3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	10
3.1.1	Interessen der Gesellschaft	10
3.1.2	Interessen der MHVB KG als Mehrheitsaktionärin	10
3.1.3	Interessen der übrigen Aktionäre	11
3.1.4	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs	12
3.2	Kosten des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre	13
3.3	Alternativen	13
3.3.1	Absehen von dem Formwechsel	13
3.3.2	Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	13

3.3.3	Entsendungsrechte der MHVB KG für den Aufsichtsrat der Edel AG.....	14
3.3.4	Formwechsel in eine GmbH.....	14
3.3.5	Formwechsel in eine <i>Societas Europaea</i> (SE).....	14
4.	Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....	15
4.1	Verfahren des Formwechsels	15
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	15
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....	17
4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	17
4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers	18
4.3.3	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	19
4.3.4	Eintritt der Komplementärin Edel Management SE	19
4.3.5	Feststellung der neuen Satzung der Edel SE & Co. KGaA.....	20
4.3.6	Besondere Rechte und Vorteile.....	20
4.3.7	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre.....	21
4.3.8	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	21
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	22
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels.....	23
5.1	Operative Auswirkungen.....	23
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	23
5.3	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft	23
5.3.1	Ertragssteuern.....	23
5.3.2	Verkehrssteuern.....	24
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre.....	24
5.5	Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel	24
5.6	Steuerliche Behandlung bestimmter Gewinnanteile und der Geschäftsführervergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	25
6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Edel SE & Co. KGaA	25
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)	25
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	25
6.1.2	Die Organe der KGaA.....	26
6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen.....	26
6.2	Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA ...	27

6.2.1	Allgemeine Vorschriften	27
(a)	Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien.....	27
(b)	Sitz.....	27
(c)	Mitteilungspflichten	28
6.2.2	Gründung der Gesellschaft.....	28
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter ...	28
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft.....	29
(a)	Leitungsorgan.....	29
(b)	Aufsichtsrat	32
(c)	Hauptversammlung	35
6.2.5	Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss.....	39
6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	39
6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	40
(a)	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	40
(b)	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	40
(c)	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses.....	40
(d)	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .	40
(e)	Auflösung der Gesellschaft	40
6.2.8	Verbundene Unternehmen.....	40
6.2.9	Gerichtliche Auflösung	40
6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	40
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der Edel SE & Co. KGaA.....	41
6.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Edel SE & Co. KGaA	41
6.3.2	Die Organe der Edel SE & Co. KGaA	42
(a)	Persönlich haftende Gesellschafterin	42
(b)	Aufsichtsrat	44
(c)	Hauptversammlung	44
6.3.3	Erläuterung der Satzung der Edel SE & Co. KGaA.....	45
(a)	Allgemeine Bestimmungen.....	50
(b)	Grundkapital und Aktien.....	50
(c)	Persönlich haftende Gesellschafterin	51
(d)	Aufsichtsrat	54

	(e)	Hauptversammlung	57
	(f)	Jahresabschluss und Ergebnisverwendung.....	58
	(g)	Salvatorische Klausel sowie Gründungs- und Umwandlungsaufwand.....	58
6.3.4		Erläuterung der Satzung der Edel Management SE	58
	(a)	Allgemeine Bestimmungen	59
	(b)	Grundkapital und Aktien; Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien	59
	(c)	Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.....	59
	(d)	Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Salvatorische Klausel und Gründungskosten	63
6.4		Vergleich der Position der Aktionäre der Edel AG und der Edel SE & Co. KGaA.....	63
6.4.1		Grundlage des Vergleichs	63
6.4.2		Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Edel AG.....	63
6.4.3		Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Edel SE & Co. KGaA.....	64
7.		Wertpapiere und Freiverkehrshandel	69

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich des
Umwandlungsbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 5
- Anlage 2** Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen
- Anlage 3** Entwurf der Satzung der Edel SE & Co. KGaA
- Anlage 4** Satzung der Edel Management SE

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Edel AG (die **Gesellschaft** oder **Edel** und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen die **Edel Gruppe**) haben beschlossen, der am 23. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Edel AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (der **Formwechsel**) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Edel AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2018 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

1.1 Historie

Im Jahr 1985 gründete Michael Haentjes (**MH**) in Hamburg die "Edel" Gesellschaft für Produktmarketing mbH als Versandhandel für Filmmusik-Schallplatten. Nach der Erweiterung der Geschäftstätigkeit und der Umfirmierung in „edel company“ Music GmbH (**edel music**) wurde die Gesellschaft im Jahr 1992 im Wege der formwechselnden Umwandlung unter der Firma „edel company“ music Aktiengesellschaft gegründet. Im August 1998 erfolgte eine Umfirmierung in „edel music AG“, im Juni 2007 in „edel AG“ und im Juli 2012 in „Edel AG“. Nachdem Edel (damals in Firma edel music AG) im September 1998 erstmals im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet wurde, erfolgte im September 2001 eine Umplatzierung in den Geregelten bzw. ab November 2007 Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den dortigen General Standard. Seit Dezember 2009 ist Edel nunmehr im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert, wobei die Gesellschaft dort zunächst im *Entry Standard* und ab 1. März 2017 im Qualitätssegment *Scale* gelistet ist. Weiterhin sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

1.2 Gegenwärtige Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft ist maßgeblich durch die Familie Haentjes, insbesondere den Unternehmensgründer MH, geprägt. Die Aktien der Gesellschaft werden mehrheitlich (63,94 %) von der Michael Haentjes Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 114991 (**MHVB KG**) gehalten, deren Mehrheitsgesellschafter mit einem vermögensmäßigen Anteil von 50,20 % MH ist. Dr. Jonas Haentjes (**JH**) hält 16,60 % der Anteile an der MHVB KG und die übrigen Anteile werden von den weiteren beiden Kindern von MH jeweils in Höhe von 16,60 % gehalten. Unter den Familienmitgliedern besteht keine Stimmbindung. MH ist zudem Geschäftsführer der Komplementärin der MHVB KG. Von den übrigen Aktien der Edel AG befinden sich 30,39 % im Streubesitz; 5,67 % werden als eigene Anteile im Unternehmensbesitz gehalten.

Dies bedeutet, dass die MHVB KG bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung

fassen kann. Das betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt die MHVB KG mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Edel AG aus, der derzeit aus MH und JH besteht.

1.3 Beweggründe für den Formwechsel

Der Formwechsel dient (i) der Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung und (ii) der weiteren Fortsetzung des Wachstumskurses der Edel Gruppe. Beide Aspekte sind wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Strategie der Edel Gruppe. Der Wunsch der Familie Haentjes, der Edel Gruppe auch zukünftig weiterhin eine Wachstumsperspektive zu eröffnen, macht unter anderem eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten erforderlich. Für die Finanzierung des Wachstumskurses kommt für die Gesellschaft die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Eigenkapitalfinanzierungsmöglichkeit der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform ist jedoch begrenzt, da MH über die MHVB KG einerseits seinen beherrschenden unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft nicht verlieren möchte, andererseits aber an etwaigen Kapitalmaßnahmen gegebenenfalls nicht in dem Umfang teilnehmen möchte, wie dies zur Erhaltung seines Einflusses allein kraft Aktienmehrheit erforderlich wäre. Einhergehend mit dem Ausbau der Finanzierungsmöglichkeiten soll daher der Einfluss der Unternehmerpersönlichkeit MH, der den bisherigen Erfolg der Edel über viele Jahre entscheidend mit zu verantworten hat, bestehen und im Wege der Generationennachfolge innerhalb der Familie Haentjes erhalten bleiben. Zukünftige Kapitalmaßnahmen sollen daher nicht mit einem Wegfall der identitätsstiftenden Stellung der Edel als Familiengesellschaft einhergehen. Dies lässt sich – und zwar ausschließlich – durch einen Formwechsel der Edel AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreichen.

1.4 Formwechsel

Infolge des Wirksamwerdens des Formwechsels verändert sich der faktische Einfluss von MH in einen strukturellen Einfluss: In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Im Rahmen des Formwechsels wird die „Edel Management SE“ (derzeit noch mit Sitz in München und Geschäftsanschrift: Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland) und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239183, die **Edel Management SE**), eine monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE), als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. JH ist alleiniger geschäftsführender Direktor der Edel Management SE. Sämtliche Aktien an der Edel Management SE werden von der Haentjes Beteiligungs GmbH gehalten, an der nur MH und JH, jeweils nur mit mitbeherrschendem Einfluss auf jene Geschäftsleitung, dort beteiligt sind. Durch die Wahl einer SE als persönlich haftende Gesellschafterin soll die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Edel Gruppe noch stärker herausgestellt werden.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung:** Für MH ist es als Gründer, mittelbaren Mehrheitsaktionär und langjährigen Verantwortlichen für die Unternehmensleitung und -entwicklung von herausgehobener Bedeutung, die Edel Gruppe als erfolgreiches Familienunternehmen für die Zukunft strategisch und wirtschaftlich nachhaltig aufzustellen und gleichzeitig im Wege einer Generationennachfolge den Charakter der Edel Gruppe als Familienunternehmen zu wahren. Die Absicherung der Edel Gruppe in ihrer Eigenschaft als Familienunternehmen und der Erhalt des Familieneinflusses zielt sowohl auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmenspolitik wie auch eine stabile und tragfähige Ertragsausrichtung ab.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die strategische, von der MHVB KG als Mehrheitsaktionär geprägte und getragene Ausrichtung der Edel Gruppe auf kontinuierliches Wachstum bleibt gewährleistet und wird durch die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere auch am Eigenkapitalmarkt, nachhaltig gestärkt.
- **Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für einen unabhängigen Zugang zum Kapitalmarkt durch Trennung von Unternehmensführung und Kapitalbeteiligung:** Der derzeit zugunsten von MH über die MHVB KG vermittelte unternehmerische Einfluss wandelt sich nach dem Formwechsel, als dass MH und JH über die Haentjes Beteiligungs GmbH nunmehr gemeinschaftlich maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung der Edel Management SE, die als persönlich haftende Gesellschafterin zur Geschäftsführung und Vertretung der Edel SE & Co. KGaA berufen ist, haben werden. Mit Hilfe dieser Abkopplung der Unternehmensführung von einer Kapitalbeteiligung bestehen die derzeitigen Einflussnahmemöglichkeiten der Familie Haentjes, insbesondere von MH und JH, nach dem Formwechsel in eine KGaA grundsätzlich unabhängig davon fort, ob im Rahmen von zukünftigen Kapitalmaßnahmen die Stimmrechtsmehrheit der MHVB KG in der KGaA aufrechterhalten bleibt; die MHVB KG könnte sich auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die weder eine formelle noch eine faktische Hauptversammlungsmehrheit bedeutet, ohne dass die Familie Haentjes, insbesondere MH und JH, ihren gemeinschaftlichen unternehmerischen Einfluss verlieren.
- **Aufrechterhaltung der bestehenden Corporate Governance Standards:** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz im Wesentlichen wahren und fortführen.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der Edel AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf

die Rechtsstellung der Aktionäre und die Unternehmensführung der Gesellschaft erläutert und begründet.

2. Die Edel AG

2.1 Allgemeine Informationen über die Edel AG

Die Edel AG ist eine AG deutschen Rechts und besteht als solche seit 1992. Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der „edel company“ music GmbH, Hamburg, Deutschland (AG Hamburg, HRB 35001) gemäß §§ 376 ff. AktG a. F. entstanden. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 51829 eingetragen und hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Hamburg, Deutschland. Ihre Geschäftsadresse ist Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter www.edel.com.

Das Grundkapital der Edel AG beträgt derzeit EUR 22.734.511,00 und ist in 22.734.511 nennwertlose Inhaber-Stückaktien eingeteilt.

Die Geschäftstätigkeit der Edel AG umfasst die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen sowie sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft betreibt darüber hinaus alle sonstigen Geschäfte, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Rechtsvorgängerin der heutigen Edel AG war ursprünglich die "Edel" Gesellschaft für Produktmarketing mbH, die im Jahr 1985 von MH als Versandhandel für Filmmusik-Schallplatten gegründet wurde und die später unter „edel company“ music GmbH firmierte.

1991 wurden das CD-Presswerk – die heutige optimal media GmbH – sowie Tochterunternehmen in Österreich und der Schweiz gegründet. 1992 erfolgte die Umwandlung in die Rechtsform einer AG. Die ersten eigenen Künstler wurden 1994 unter Vertrag genommen.

Der Börsengang der Gesellschaft erfolgte – damals noch firmierend unter edel music AG – im September 1998 mit einer Notierung im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Im September 2001 erfolgte eine Umplatzierung in den Geregelten bzw. ab November 2007 Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den dortigen General Standard. Seit Dezember 2009 werden die Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt und waren dort zunächst im *Entry Standard* gelistet. Seit 1. März 2017 sind die Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft nun an der Frankfurter Wertpapierbörse mit der ISIN DE0005649503 im Freiverkehr, Qualitätssegment *Scale*, notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

In den letzten Jahren erwarb und entwickelte die Gesellschaft Buchverlage, baute eine starke Position im Digitalvertrieb von Inhalten auf und erweiterte die Fertigung um den Druck und die Bindung von Büchern und Drucksachen. Im Markt der Fertigung von Vinyl-Schallplatten erreichte Edel international die führende Position.

2.3 Geschäftstätigkeit der Edel Gruppe

Die Edel Gruppe ist einer der führenden unabhängigen Medienkonzerne Europas. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2017 (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) einen Konzernumsatz von TEUR 198.146,00 und ein EBITDA von TEUR 16.131,00.

2.3.1 Unternehmensgegenstand und Strategie der Edel Gruppe

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Edel AG umfasst die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Gegenstand der Edel AG ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise in den im vorstehenden Satz genannten Gebieten tätig sind. Darüber hinaus ist die Edel AG zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt und kann Unternehmensverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

Nachdem die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ursprünglich ausschließlich das Musikgeschäft umfasste, erweiterte sich das Spektrum mit der Zeit auch auf andere Unterhaltungsmedien. Die Edel Gruppe hat sich dabei systematisch von einem Musik- zu einem Mediendienstleister entwickelt, sodass die Aktivitäten der Edel Gruppe neben dem Musikgeschäft weitere Unterhaltungsmedien, wie Bücher, DVDs, Hörbücher und sämtliche entsprechende digitale Formate umfassen. Neben dem stetigen Ausbau digitaler Produktportfolios strebt die Edel AG schwerpunktmäßig an, die Bedeutung des Buch- und Verlagsgeschäfts innerhalb des Konzerns zu verstärken. Durch organisches Wachstum, bei dem sich die Geschäftstätigkeit den sich verändernden Marktbedingungen anpassen kann, sowie vereinzelte Akquisitionen will die Edel AG auch weiterhin ein profitables Geschäft betreiben.

In den technologischen Veränderungen der vergangenen Jahre sieht die Edel AG Chancen für die Entstehung neuer Märkte und Produkte sowie Marktchancen aus der Konsolidierung bei traditionellen Medienformaten wie CD und DVD. Im Vordergrund steht bei allen Aktivitäten eine möglichst hohe Effizienz in den operativen Gesellschaften, die durch kontinuierliche Optimierungsmaßnahmen innerhalb der Edel-Gruppe erreicht werden soll.

2.3.2 Überblick über die Unternehmensbereiche

Die Unternehmensbereiche der Edel Gruppe sind in drei zentrale Geschäftsfelder unterteilt: (i) Label & Verlage, (ii) Fertigung & Logistik sowie (iii) Vertrieb & Dienstleistungen.

(a) Label & Verlage

Das Geschäftsfeld Label & Verlage hat die Erarbeitung von Veröffentlichungsstrategien auf jeder Produkt- und Marketingebene zum Gegenstand und umfasst die Bereiche Musik, Home Entertainment, Buch sowie Kinder.

In dem Bereich Musik werden die Veröffentlichungen internationaler Musiker, Labels und Marken betreut. Aufgrund des vielschichtigen Repertoires und der großen Reichweite der unter Vertrag stehenden Künstler verfügt die Edel Gruppe über Veröffentlichungsexpertise in

vielen Genre-Bereichen. Die Edel Gruppe bietet unter anderem eine umfassende Marketingbetreuung, die Distribution in allen Handelskanälen, die Fertigung von CDs, DVDs, Blu-rays und LPs sowie vielfältige Musiklabels für unterschiedliche Musikgenres.

Die Edel Gruppe arbeitet im Bereich Home Entertainment mit zahlreichen nationalen und internationalen Lizenzgebern zusammen, sodass ein vielfältiges Serien- und Filmprogramm angeboten werden kann. Daneben werden Dienstleistungen wie Marketing, physische Distribution, Fertigung sowie die Unterstützung bei der Aufbereitung audiovisueller Inhalte für die Veröffentlichung in verschiedenen DVD-Formaten und auf digitalen Plattformen angeboten.

Im Bereich Buch zählt die Edel Verlagsgruppe zu den größten unabhängigen Buchanbietern Deutschlands. Sie umfasst insbesondere Sachbücher und Ratgeber. Zudem hat sie eine Spitzenposition im Kochbuchmarkt inne. Die Edel Verlagsgruppe bietet ein umfangreiches Angebot, das die Konzeption und Produktion, den physischen und digitalen Vertrieb sowie die direkte Anbindung an eine hochmoderne Buchdruckerei umfasst.

Die Bezeichnung Edel:Kids umfasst die Audio- und die Home Entertainment-Marke für Kinderunterhaltung der Edel Gruppe. Edel:Kids zählt zu den wichtigsten Repertoiregesellschaften im Kindersegment und zu den stärksten Anbietern in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Mit Veröffentlichungen von Hörspiel- und DVD-Produktionen zu etlichen bekannten Themen ist das Label im Markt der Kinderunterhaltung etabliert und hat weithin bekannte Lizenzgeber. Darüber hinaus bietet Edel seinen Kunden die Distribution über die hauseigenen Vertriebswege an. Ergänzt werden diese Tätigkeiten durch ein umfassendes Vermarktungsangebot sowie eine hauseigene Produktionsfirma im Bereich Kinderprogramm und Family Entertainment.

(b) Fertigung & Logistik

In dem Geschäftsbereich Fertigung & Logistik bietet die Edel Gruppe über die optimal media GmbH Mediendienstleistungen an. Im Wesentlichen betreibt die optimal media GmbH die Fertigung von CDs, DVDs, Blu-rays und Vinylschallplatten, die Logistik von Medienprodukten und eine Druckerei, die zu den modernsten und innovativsten ihrer Art zählen. Der Kundenkreis der optimal media GmbH umfasst namhafte Tonträger- und Filmproduktionsfirmen sowie Verlage und Markenartikelhersteller.

(c) Vertrieb & Dienstleistungen

Das Geschäftsfeld Vertrieb & Dienstleistungen der Edel Gruppe umfasst vor allem die physische und digitale Distribution von Audio- und Videoprodukten.

2.4 Organe

Die Organe der Edel AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der Edel AG geregelt. Es gibt keine Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet.

2.4.1 Vorstand

Michael Haentjes – Vorstandsvorsitzender

Michael Haentjes ist als Vorstandsmitglied ohne spezifische Ressortzuweisung für die Strategierichtung und die gesamte Unternehmensleitung der Gesellschaft und der Edel Gruppe verantwortlich. Er ist sowohl Gründer der Edel AG als auch über die MHVB KG, an der er einen vermögensmäßigen Anteil von 50,20 % hält, mit 63,94 % mittelbarer Mehrheitsaktionär der Edel AG.

Michael Haentjes war nach seinem Studium zunächst in der Redaktion des Musikmagazins „Fachblatt“ tätig. Nach der Gründung eines Labels und Tätigkeiten als Geschäftsführungsassistent, General Manager und Marketing-Leiter gründete er 1985 die "Edel" Gesellschaft für Produktmarketing mbH als Versandhandel für Filmmusik-Schallplatten.

Dr. Jonas Haentjes – Chief Executive Officer

Dr. Jonas Haentjes verantwortete seit Anfang 2016 *Director Corporate Development* den Bereich Geschäftsentwicklung und strategische Planung.

Im Zuge der familiären Unternehmensnachfolge wurde Dr. Jonas Haentjes im Dezember 2017 zum Vorstandsmitglied bestellt und ist als solches ebenfalls ohne spezifische Ressortzuweisung für die Strategierichtung und die gesamte Unternehmensleitung verantwortlich.

Dr. Jonas Haentjes ist promovierter Mediziner. Er arbeitete vor seinem Einstieg bei der Edel AG für mehrere Jahre in renommierten Unternehmensberatungen.

2.4.2 Aufsichtsrat

Dr. Markus Conrad -Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Markus Conrad ist seit dem 1. Oktober 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der Edel AG und hat die Position des Vorsitzenden seit 5. Oktober 2016 inne. Dr. Markus Conrad ist Geschäftsführer der CERF GmbH und Mitglied in diversen Aufsichts- und Beiräten deutscher Familienunternehmen. Von 2006 bis 2016 war er Vorsitzender der Geschäftsführung der Tchibo GmbH und davor von 1990 bis 2005 geschäftsführender Gesellschafter der Libri GmbH. Von 1985 bis 1990 arbeitete Dr. Markus Conrad für die Unternehmensberatung Bain & Company, zuletzt als Partner.

Joel H. Weinstein – Stellvertretender Vorsitzender

Joel H. Weinstein ist seit dem 5. Januar 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Edel AG. Joel H. Weinstein ist niedergelassener Rechtsanwalt. Vor der Gründung seiner eigenen Anwaltskanzlei im Jahre 2008 war er Gründungspartner der auf die Unterhaltungsindustrie spezialisierten New Yorker Kanzlei Epstein, Levinsohn, Bodine, Hurwitz and Weinstein, LLP. Seit über 30 Jahren vertritt Joel H. Weinstein Künstler, Plattenfirmen, Musikverlage,

Songwriter, Autoren sowie Musik-, Film- und Fernsehproduzenten in den Vereinigten Staaten, Europa, Brasilien und Japan.

Christian Schantz – Aufsichtsratsmitglied

Christian Schantz ist seit dem 25. Mai 2016 Mitglied des Aufsichtsrates der Edel AG. Er hat langjährige Berufserfahrung in mehreren Produktionsbetrieben, die eng mit verschiedenen Bereichen der Medienwelt verbunden waren. Von 1998 bis 2011 war er Geschäftsführer von Großdruckereien der Bertelsmann-Tochter arvato AG. Zuletzt war Christian Schantz für deren Buchproduktionsbereich in Mittel- und Osteuropa verantwortlich. Seit wenigen Jahren ist er selbstständig in der Immobilienwirtschaft tätig.

2.5 Mitarbeiter

Die Edel Gruppe beschäftigte im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres 2016/2017 1.073 Mitarbeiter. Hiervon waren durchschnittlich 57 Mitarbeiter bei der Edel AG beschäftigt und 1.016 Mitarbeiter bei ihren konsolidierten Tochtergesellschaften. Von den insgesamt 1.073 Mitarbeitern wurden durchschnittlich 1.063 Mitarbeiter in Deutschland und durchschnittlich 10 Mitarbeiter im europäischen Ausland beschäftigt.

Bei der Edel AG als Tendenzunternehmen wurden keine Betriebsräte gewählt. Bei der Edel AG bestehen weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat. Bei der optimal media GmbH besteht ein Betriebsrat.

Die Edel AG ist ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) DrittelbG. In den Aufsichtsrat der Edel AG wurden dementsprechend keine Arbeitnehmervertreter gewählt; er ist nicht unternehmensmitbestimmt.

2.6 Kapitalverhältnisse

2.6.1 Allgemeines

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.734.511,00 und ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend insgesamt 22.734.511. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 insgesamt 1.289.195 eigene Stückaktien, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 5,67 % entspricht. Von den insgesamt 22.734.511 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung folglich 21.445.316 Aktien stimmberechtigt.

Die Aktien sind in Form einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt.

2.6.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 23. Mai 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 ("Maximalbetrag") durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Bisher hat der Vorstand von der Ermächtigung das Grundkapital der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2017 zu erhöhen, keinen Gebrauch gemacht.

2.7 Konzernstruktur und Aktionärsstruktur

2.7.1 Konzernstruktur

Die Muttergesellschaft des Konzerns, die Edel AG, ist die Holdinggesellschaft der Edel Gruppe. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochtergesellschaften ausgeübt. Die Edel AG verfügt mit Stand zum 8. Dezember 2017 insgesamt über 19 Tochtergesellschaften und Beteiligungen im In- und Ausland, von denen 8 konsolidiert sind. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

2.7.2 Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Edel AG ist in Inhaber-Stückaktien eingeteilt. Dementsprechend hat die Edel AG nur begrenzte Möglichkeiten – etwa durch die nach § 123 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Satzung der Edel AG und nach § 20 f. AktG erbrachten Nachweise über den Aktienbesitz – zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende Informationen über Aktionäre sind jedoch bekannt:

- MHVB KG hält 14.537.156 Edel Aktien, d. h. 63,94 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Edel AG.
- Die Edel AG hält 1.289.195 Edel Aktien, d. h. 5,67 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Edel AG im Eigenbesitz.
- Im Streubesitz sind folglich 6.908.160 Edel Aktien, d. h. 30,39 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Edel AG, inkl. 0,00219 %, d. h. 500 Stückaktien, die von dem Aufsichtsratsmitglied Joel H. Weinstein gehalten werden.

MH hält an der MHVB KG als Mehrheitskommanditist einen vermögensmäßigen Anteil von 50,20 %. Die übrigen Kommanditanteile an der MHVB KG werden zu gleichen Anteilen (je 16,60 %) von den drei Kindern von MH gehalten.

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung

Vorstand und Aufsichtsrat der Edel AG haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer AG in eine KGaA vorzuschlagen. Der Formwechsel in eine KGaA soll die Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer

Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung gewährleisten und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen.

3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die strukturellen Voraussetzungen für eine Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung unter Trennung der Kapitalbeteiligung von der Unternehmensführung, lassen sich nur durch einen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA realisieren. Durch den Formwechsel in eine KGaA werden Kontrollverluste seitens der Familie Haentjes verhindert, die mit dem Verlust einer Stimmenmehrheit der MHVB KG in der Hauptversammlung der Edel AG infolge von stimmrechtsverwässernden Kapitalmaßnahmen einhergehen würden und die solche Maßnahmen aus Sicht der Familie Haentjes, vor allem MH als derzeitigem mittelbaren Mehrheitsaktionär, somit unattraktiv und dementsprechend unwahrscheinlich machen würden.

Mit dem Formwechsel lassen sich die angestrebte Loslösung der Kapitalstruktur von der Unternehmensführung und die Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft bei weitgehend gleichbleibenden Rechten der MHVB KG bzw. ihrer Kommanditisten unter Wahrung der heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz erreichen. Gleichzeitig werden die Corporate Governance-Rechte der übrigen Aktionäre gegenüber dem derzeitigen Stand im Wesentlichen beibehalten.

Schließlich bleibt die strategische, von dem mittelbaren Mehrheitsaktionär MH geprägte und getragene Ausrichtung der Edel Gruppe auf kontinuierliches Wachstum gewährleistet und gleichzeitig ein Übergang des Unternehmens in die nächste Familiengeneration unter dauerhafter Absicherung des Charakters als Familienunternehmen ermöglicht.

3.1.1 Interessen der Gesellschaft

Der Formwechsel in eine KGaA dient der Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung. Mit diesem Formwechsel soll der fortgesetzte Zugang zum Kapitalmarkt bei Trennung von Unternehmensleitung und Kapitalbeteiligung erreicht werden. Dies wiederum stärkt die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt und stärkt ihre Finanzierungs- und Expansionsmöglichkeiten. Da der Einfluss der Familie Haentjes auf die Unternehmensleitung von der kapitalmäßigen Beteiligung getrennt wird, ist die MHVB KG als Mehrheitsaktionärin nicht mehr dazu verleitet in der Hauptversammlung gegen zukünftige Kapitalmaßnahmen zu stimmen, um eine etwaige Verwässerung zu vermeiden. Dies erleichtert die eigenkapitalbasierte Finanzierung, was wiederum hilfreich sein kann, damit das Unternehmen den eingeschlagenen Wachstumskurs weiterhin fortsetzen kann.

3.1.2 Interessen der MHVB KG als Mehrheitsaktionärin

Die MHVB KG hält gegenwärtig 63,94 % der Stückaktien an der Edel AG und damit die Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals. An der MHVB KG ist wiederum MH als

Gründer der Edel AG mit einem vermögensmäßigen Anteil von 50,20 % mehrheitlich beteiligt.

Die MHVB KG sowie MH als ihr Mehrheitskommanditist können daher jedenfalls das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, bestimmen. Dies gilt etwa für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit der MHVB KG zur Besetzung des Aufsichtsrats hat diese mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Edel AG. In der Rechtsform der KGaA kann die Haentjes Beteiligungs GmbH über ihre Beteiligung an der Edel Management SE, die wiederum über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt, Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, der der bisherigen Einflussmöglichkeit der MHVB KG und ihren Kommanditisten entspricht. In der Haentjes Beteiligungs GmbH werden MH und JH jeweils gemeinsam nur mitbeherrschenden Einfluss auf jene Geschäftsleitung dort haben.

Dementsprechend kann die MHVB KG künftig auch dann für Kapitalmaßnahmen stimmen, wenn dadurch ihre Stimmrechte verwässert würden, ohne dass die Verwässerung zu einer Einflussminderung auf die Unternehmensleitung führen würde. Dies kommt auch der Gesellschaft zugute: Mit der MHVB KG bzw. ihren Kommanditisten hat die Gesellschaft eine verlässliche, am langfristigen Unternehmensinteresse orientierte Aktionärin, wobei MH – nun gemeinsam mit JH – zudem als Vorstand maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen haben und in anderer Funktion zum zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigen.

3.1.3 Interessen der übrigen Aktionäre

Durch den beabsichtigten Formwechsel von der Rechtsform der AG in die einer KGaA werden die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Interessen berührt. Die Änderungen werden im Einzelnen in Ziffer 6 dargestellt und erläutert. Eine wesentliche Änderung für die übrigen Aktionäre besteht darin, dass der Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA keine Personalkompetenz hat, d. h. die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht bestellen und abberufen kann. Die Geschäftsführung obliegt zukünftig den geschäftsführenden Direktoren der Edel Management SE, die von dem Verwaltungsrat bestellt werden, welcher wiederum von der Hauptversammlung der Edel Management SE bestellt wird, in der allein die Haentjes Beteiligungs GmbH vertreten sein wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Aktionäre bereits in der jetzigen Rechtsform der AG faktisch keinen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Vorstands nehmen können. Angesicht der Stimmenmehrheit der MHVB KG in der Hauptversammlung können die übrigen Aktionäre keinen Kandidaten als Mitglied des Aufsichtsrats aus eigener Stimmkraft durchsetzen. Dies ermöglicht der MHVB KG in der Folge mittelbar auch den alleinigen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Vorstands der Edel AG.

Der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der Edel SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz im Vergleich zur bisherigen Gesellschaftsstruktur erreicht werden. Die weiteren mit dem Formwechsel

verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen in Ziffer 6 dargestellt und erläutert.

3.1.4 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere und zunehmend mehr Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die CTS Eventim AG & Co. KGaA, die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die Drägerwerk AG & Co. KGaA, die Hornbach Holding AG & Co. KGaA, die Ströer SE & Co. KGaA und die KSB SE & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der Edel AG in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der KGaA stellt im Wesentlichen gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur sicher. Zudem lässt der Formwechsel, wie in Ziffer 3.1.3 ausgeführt, die faktischen Einflussmöglichkeiten eines potentiellen Aktionärs unberührt. Wer bislang Aktien der Edel AG erwirbt, tut dies typischerweise in Erwartung einer finanziellen Rendite, nicht in der Erwartung, über die Aktien Einfluss auf die Leitung der Edel AG nehmen zu können. Daran ändert sich durch den Formwechsel nichts. Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist für die Kapitalmarktakzeptanz wichtig, dass mit dem Formwechsel in eine KGaA eine Struktur gefunden wird, die es ermöglicht, zukünftig neues Eigenkapital für weiteres externes Wachstum einwerben zu können. Aus den genannten Gründen kann vermutet werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie der Edel AG bei gleichzeitiger Beibehaltung des kontrollierenden Einflusses des bisherigen Mehrheitsaktionärs honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Bereich Investor Relations, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion zu fördern.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der Edel AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Edel SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der Edel AG. Die Aktien der Edel SE & Co. KGaA werden – wie die Aktien der Edel AG – als nennwertlose Inhaber-Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

3.2 Kosten des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in eine KGaA insgesamt auf maximal ca. EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Tausend) belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, etwaige Kosten eines neuen Einbeziehungsantrags zum Handel der Aktien in dem Freiverkehr und die Kosten externer Berater.

3.3 Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel in eine KGaA beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Die einzelnen in Erwägung gezogenen Alternativen werden im Folgenden näher erläutert.

3.3.1 Absehen von dem Formwechsel

Der Vorstand hat zunächst erwogen, von dem Formwechsel ohne Wahl einer Alternativstruktur abzusehen. Bei einem Absehen von dem Formwechsel könnte die Gesellschaft allerdings ihre mit diesem verfolgten Ziele, insbesondere die in Ziffer 1.3 dargestellten, nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von dem Formwechsel aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.3.2 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Der Vorstand hat auch die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht an der Edel AG erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch eine Umwandlung bestehender Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und/oder durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Finanzierung des avisierten Wachstums ermöglicht und dabei eine Gesellschafts- bzw. Gesellschafterstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Sicherung des Familieneinflusses auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung – einschließlich der Interessen der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre – gewahrt bleiben kann. Im Ergebnis ist die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jedoch aus mehreren Gründen abzulehnen:

Vorzugsaktien genießen zunächst – trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung – wegen des fehlenden Stimmrechts in der Regel eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen der damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien.

Des Weiteren würde durch die Schaffung von Vorzugsaktien die Aktienstruktur der Gesellschaft veruneinheitlicht, sodass die Position der Edel AG auf dem Kapitalmarkt eher geschwächt als gestärkt würde und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit auch das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert würde. Zudem besteht das Risiko, dass durch eine Auftrennung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität der Stammaktien absinken könnte. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger jedoch ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte sie aber weiter erhöht und nicht gesenkt werden. Zudem könnte die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt (so z. B. die heutige Fresenius SE & Co. KGaA im Rahmen ihres Formwechsels in eine KGaA im Jahre 2010 sowie die heutige Hornbach Holding AG & Co. KGaA ebenfalls im Rahmen ihres Formwechsels im Jahre 2015).

3.3.3 Entsendungsrechte der MHVB KG für den Aufsichtsrat der Edel AG

Der Vorstand hat als weitere mögliche Alternative die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten der MHVB KG für den Aufsichtsrat der Edel AG in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Einflussposition von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der aktuellen Einflussmöglichkeiten der MHVB KG ist sie aber, vor allem im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen, wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent im Vergleich zur Perpetuierung der Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel. Darüber hinaus stellen Entsendungsrechte keine Maßnahme zur Sicherung des Familieneinflusses nach einer Generationennachfolge dar. Die Sicherung des Familieneinflusses mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung ist jedoch das vorrangige Ziel des Formwechsels.

3.3.4 Formwechsel in eine GmbH

Als weitere Möglichkeit hat der Vorstand einen Formwechsel von einer AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erwogen. Da hierdurch allerdings der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des weiteren Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel verbessert werden soll, abgeschnitten würde, weil eine GmbH nicht börsennotiert sein kann, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen. Sie würde den in Ziffer 1.3 dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier an der Gesellschaft entgegenstehen.

3.3.5 Formwechsel in eine *Societas Europaea* (SE)

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* (SE)) erwogen. Die Kompetenzen der Aktionäre sind bei

einer in Deutschland ansässigen SE jedoch, weil das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar. Durch einen bloßen Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine SE hätte daher keines der unter Ziffer 1.3 dargestellten Ziele erreicht werden können.

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Der Formwechsel wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der KGaA weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Ziffer 4.3 näher erläutert. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist Bestandteil der Tagesordnung der Hauptversammlung am 23. Mai 2018, die als **Anlage 1** diesem Umwandlungsbericht beigelegt ist und ist darin unter Tagesordnungspunkt 5 enthalten.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und neben der einfachen Stimmmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG) einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vertretenen Grundkapitals (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Edel Management SE (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 2, § 221 Satz 1 UmwG). Die Edel Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Edel Management SE die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 2, § 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 2, § 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2018 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d. h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Edel Management SE – grundsätzlich (i) den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft

(neuer Rechtsform) und (ii) den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Der Formwechsel der Gesellschaft hat allerdings – wie in Ziffer 4.4 näher erläutert – keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Deswegen ist auch eine Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Edel Management SE entbehrlich.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist aber die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Edel Management SE erforderlich. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung (§ 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 278 Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Daher ist vorgesehen, dass die Edel Management SE vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das zum 30. September 2018 endende Geschäftsjahr) der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Wahlen (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das zum 30. September 2018 endende Geschäftsjahr) für das Geschäftsjahr 2017/2018 fortbestehen.“

Die Gründerin, hier die Edel Management SE, muss einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (vgl. § 197 Satz 1 UmwG, § 278 Abs. 3, § 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u. a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist. Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die insoweit zuständige Edel Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (vgl. § 197 Satz 1, § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG i. V. m. § 278 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 283 Nr. 2 AktG). Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (vgl. § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Hamburg. Als Gründungsprüfer soll nach Möglichkeit der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt werden. Der Abschlussprüfer ist als einer von drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dem Registergericht Hamburg zur Bestellung als Gründungsprüfer vorgeschlagen worden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (vgl. § 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (vgl. § 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft (inkl. des Eintritts der sog. unechten Bedingung, unter der die Zustimmung der Hauptversammlung steht) und

Zustimmung der Edel Management SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (vgl. § 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (vgl. § 196 UmwG). Insoweit ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist; die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Edel AG kann ein sog. Freigabeverfahren nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Edel AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 5 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2018, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigelegt ist. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in die Rechtsform einer KGaA umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister – hier das Handelsregister

des Amtsgerichts Hamburg – wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Identitätsprinzip des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Ziffer 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Ziffer 6.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der bisherigen Vorstandsmitglieder endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Edel Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe Ziffer 4.3.4 und Ziffer 6.3.2(a)). MH wird mit Wirksamkeit des Formwechsels auf eigenen Wunsch als Vorstandsmitglied der Edel AG ausscheiden und ist zum Vorsitzenden und nicht geschäftsführenden Mitglied im Verwaltungsrat der Edel Management SE bestellt. Sein Dienstvertrag mit der Gesellschaft wird einvernehmlich ohne Abfindungszahlung mit Wirkung zum Formwechsel aufgehoben. JH wird mit Wirksamwerden des Formwechsels alleiniger geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE (siehe dazu Ziffer 6.3.2). Der bisherige Dienstvertrag zwischen der Gesellschaft und JH wird unter alleiniger Berücksichtigung der aufgrund des Formwechsels zu ändernden Vertragsinhalte neu gefasst. Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen.

Der Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA wird nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. §§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA im Amt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Ziffer 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Ziffern 5.3 und 5.4 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Edel SE & Co. KGaA“ führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Edel Management SE eine juristische Person

alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co. KGaA.“.

4.3.3 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 3 wird zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. In Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer 4 weiterhin, dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der Edel AG erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Edel SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Edel AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stammaktien der Edel SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Edel AG sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Edel SE & Co. KGaA.

4.3.4 Eintritt der Komplementärin Edel Management SE

Gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1, § 218 Abs. 2 UmwG muss im Umwandlungsbeschluss der Beitritt mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten sein. Zudem muss er gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG bestimmen, inwieweit den beitretenen persönlich haftenden Gesellschaftern Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Edel Management SE beitreten soll. Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Mai 2018, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Edel Management SE ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Edel SE & Co. KGaA genehmigt.

Die Edel Management SE wurde am 7. Februar 2018 gegründet und am 22. Februar 2018 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239183 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 eingetragen. Die alleinige Aktionärin der Edel Management SE wird spätestens im Zeitpunkt der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 die Haentjes Beteiligungs GmbH sein, bei der es sich um eine unmittelbar von MH und JH gehaltene Gesellschaft mit jeweils nur mitbeherrschenden Einfluss auf die dortige Geschäftsleitung handelt. Die

rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Edel Management SE werden in Ziffer 6.3.2(a) erläutert.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Edel Management SE gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Ferner wird unter Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die Edel Management SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält. Es wird festgesetzt, dass die Edel Management SE nicht am Kapital der Edel SE & Co. KGaA beteiligt wird und daher auch nicht am Ergebnis sowie am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Edel Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Kommanditaktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Edel Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Ziffer 6.1.2 näher dargelegt.

4.3.5 Feststellung der neuen Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Nach Ziffer 5 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Ziffer 6.3.3 erläutert.

4.3.6 Besondere Rechte und Vorteile

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer 6, welche Rechte den Anteilsinhabern in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 204, § 23 UmwG entsprochen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass die Edel Management SE, die zu 100 % von der Haentjes Beteiligungs GmbH gehalten wird und an der MH und JH jeweils nur mitbeherrschenden Einfluss auf jene Geschäftsleitung haben, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Edel SE & Co. KGaA übernehmen wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Edel Management SE dafür von der Edel SE & Co. KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der als **Anlage 3** diesem Umwandlungsbericht beigelegten Satzung für die Edel SE & Co. KGaA geregelt ist, erhält.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats der Edel Management SE) davon auszugehen ist, dass MH voraussichtlich mit Wirksamwerden des Formwechsels auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der Edel AG ausscheiden wird; er ist allerdings bereits zum (nicht geschäftsführenden) Verwaltungsratsmitglied sowie zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Edel Management SE bestellt und gewählt worden. Zum alleinigen geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied der Edel Management SE wurde JH bestellt.

Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Edel AG – Dr. Markus Conrad, Joel H. Weinstein und Christian Schantz – mit Wirksamwerden des Formwechsels zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA (§ 203 Satz 1 UmwG). Dr. Markus Conrad ist zudem gleichzeitig (nicht geschäftsführendes) Verwaltungsratsmitglied der Edel Management SE.

Weiterhin wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditistin erforderlich ist, gemäß § 20 Abs. 3 der diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigefügten vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Regelung (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 21 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA).

4.3.7 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.8 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 8 des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gem. § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der Edel AG keine Betriebsräte existieren. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen (arg. e § 122e Satz 2 UmwG) und erfolgt daher nicht.

Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Er bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Edel SE & Co. KGaA, vertreten durch den bzw. die geschäftsführenden Direktor(en) der persönlich haftenden Gesellschafterin Edel Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Edel AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Edel AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Edel AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

Die Edel AG ist ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) DrittelbG und beschäftigt nur 53 Arbeitnehmer (Stand: 31. März 2018). In den Aufsichtsrat der Edel AG wurden dementsprechend keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Mithin hat der Formwechsel von der Rechtsform der AG in die Rechtsform der KGaA in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der Edel AG auswirken.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats ausnahmsweise dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig und personell entsprechend sowie nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften wie der Aufsichtsrat des Rechtsträgers alter Rechtsform zusammengesetzt ist. Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der Edel AG in eine KGaA erfüllt, da der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. §§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt wird.

Der Aufsichtsrat der KGaA hat jedoch rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat einer AG. So kann der Aufsichtsrat der KGaA nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Geschäftsleitung bestellen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss. Um diese Auswirkungen abzumildern, ist Dr. Markus Conrad ebenfalls zum Verwaltungsratsmitglied der Edel Management SE bestellt worden.

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen

Der Formwechsel in eine KGaA hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Edel AG. Auch die Edel SE & Co. KGaA wird in gleichem Maße wie bisher eine nicht operativ tätige Holdinggesellschaft bleiben; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Kapitalstruktur und der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Edel Gruppe nicht. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen, sind in Ziffer 3.1 näher beschrieben.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Formwechsel der Edel AG in die Rechtsform einer KGaA lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 200.000 (in Worten: Euro zweihundert Tausend) (siehe Ziffer 3.2) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen inländische Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Edel SE & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

5.3.1 Ertragssteuern

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der Edel AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragssteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Edel Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven sind bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz nur dann aufzulösen, sofern und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9 UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und deswegen ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes anzunehmen ist. Das ist indessen hier nicht der Fall, weil es sich um einen identitätswahrenden Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die Edel Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Dabei sind sowohl die SE als auch die KGaA steuerlich als Kapitalgesellschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG zu qualifizieren.

5.3.2 Verkehrssteuern

Der Formwechsel der Edel AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche, noch grunderwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auf Ebene der Edel AG oder deren Tochtergesellschaften auszugehen.

5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang; insbesondere liegt kein Tausch der Aktien an der Edel AG gegen die Kommanditaktien an der Edel SE & Co. KGaA vor.

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden jedoch ebenfalls nicht erwartet.

5.5 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die Edel SE & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG sowie § 2 Abs. 2 S. 1 GewStG. Sie unterliegt damit nach dem erfolgten Formwechsel auch weiterhin der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sofern – wie vorgesehen – die Edel Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der Edel SE & Co. KGaA im Vergleich zur Besteuerung der Edel AG keine Änderungen.

5.6 Steuerliche Behandlung bestimmter Gewinnanteile und der Geschäftsführervergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf der Ebene der Edel SE & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an die persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der Edel SE & Co. KGaA wieder hinzuzurechnen. Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der Edel SE & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütungen zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Edel Management SE nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der Edel SE & Co. KGaA vorgenommenen Hinzurechnung. Entsprechendes sollte für eine Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung gelten.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Edel SE & Co. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Edel SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Edel AG gelten, denen der künftigen Edel SE & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Ziffern 6.1 und 6.2 enthaltenen allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer AG und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur AG andererseits. Wie die AG ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die AG für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch Komplementäre genannt) haben. Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der KGaA. Er erhält seine Organstellung bereits aufgrund seiner Gesellschafterstellung und ist daher sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer AG vom Aufsichtsrat bestellt (sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss; auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen; eine solche Beteiligung ist jedoch nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer AG verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer AG ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der AG beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer AG. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb der Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer AG besteht bei der KGaA nach

dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer AG. Ebenso wie bei einer AG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer AG, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer AG.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Edel SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

(a) Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer AG auf Euro (vgl. § 278 Abs. 3, § 6 AktG) und muss mindestens EUR 50.000,00 betragen (vgl. § 278 Abs. 3, § 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

(b) Sitz

Bei der AG wie bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (vgl. § 278 Abs. 3, § 5 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (vgl. § 278 Abs. 3, §§ 179 ff., § 5 AktG).

(c) Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 f. WpHG (im organisierten Markt notierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20 f. AktG (nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gelistete AG/KGaA, wie die Edel AG) Anwendung. § 44 WpHG bzw. § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 4 AktG ordnen für den Fall der Verletzung von Mitteilungspflichten den Verlust von Aktionärsrechten an.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine AG geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer AG in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine AG geltenden Regelungen anwendbar.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (vgl. § 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG und der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (vgl. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (vgl.

§ 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der Edel AG sieht die vorgeschlagene Satzung der Edel SE & Co. KGaA vor, dass über die Verteilung des Bilanzgewinns die Hauptversammlung entscheidet.

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. § 71, § 71a, § 71b, § 71c und § 71d AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 278 Abs. 1, Abs. 2, § 283 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB) und Aufsichtsrat (vgl. § 278 Abs. 3, §§ 95 ff. AktG).

(a) Leitungsorgan

(i) Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (vgl. § 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (vgl. § 278 Abs. 2, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihr eigenes Leitungsorgan, also ihren Vorstand, ihre Geschäftsführer oder ihre geschäftsführenden Direktoren.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (vgl. § 76 Abs. 2 AktG), im Übrigen aus einer oder mehreren Personen. Dementsprechend sieht die Satzung der Edel AG vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen zu bestehen hat, auch für den Fall, dass das Grundkapital einen Betrag von EUR 3 Mio. übersteigt.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 114 f. HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

(iii) Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche

Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 115 Abs. 1 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 114 Abs. 2 HGB).

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden.

Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verankert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (vgl. § 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der Edel AG sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1, § 170 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

(v) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (vgl. § 289 AktG, § 131 Abs. 3, § 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, § 161 Abs. 2, § 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer AG geltenden Berichtspflichten (vgl. § 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener

geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (vgl. § 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(b) Aufsichtsrat

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach § 95 und § 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (vgl. § 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder dann durch drei teilbar sein, wenn dies – anders als dies derzeit bei der Gesellschaft der Fall ist – zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist (vgl. § 95 Satz 3 AktG).

Dass sich der Formwechsel der Gesellschaft in die Edel SE & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht auswirkt, ist in Ziffer 4.4 dargestellt.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (vgl. §§ 97 ff. AktG).

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. § 100 AktG) Anwendung.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (vgl. § 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung der Edel AG in eine KGaA inhaltlich keine Unterschiede zur bisherigen Regelung.

(v) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 102, § 278 Abs. 3 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG).

(vi) Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt § 103 AktG.

(vii) Bestellung durch das Gericht

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine AG geltenden Regelungen anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (vgl. § 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

(ix) Innere Ordnung – Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters richtet sich bei einer AG unmittelbar und bei einer KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG.

(x) Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer AG – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (vgl. § 278 Abs. 3, § 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Gesellschaft. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden.

(xi) Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern

die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die AG geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (vgl. § 278 Abs. 3, § 110 AktG).

(xii) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (vgl. § 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d. h. die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG haben bei der AG die Satzung oder der Aufsichtsrat die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann nur die Satzung optional bestimmen, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(xiii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. § 116, § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 278 Abs. 3, § 116 Satz 2 AktG).

(xiv) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (vgl. § 278 Abs. 3, § 112 AktG).

(xv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (vgl. §§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der Edel AG – in der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG in der Satzung festgesetzt (vgl. Ziffer 6.3.3).

(c) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. § 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d. h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben den sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (vgl. § 278 Abs. 2, § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 164 Satz 1, § 114, § 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, § 114, § 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 161 Abs. 2, § 109 HGB).

Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der Edel SE & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. Ziffer 6.3.2(a)). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(ii) Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von

Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (vgl. § 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

(iii) Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der AG beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine AG geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

(iv) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder anderen Personen, denen dieses Recht aus Gesetz oder Satzung zusteht, einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine AG geltenden Vorschriften sinngemäß für die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 283 Nr. 6 AktG).

(v) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 i. V. m. § 122 Abs. 2 AktG). Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (vgl. § 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d. h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (vgl. § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(vi) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u. a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

(vii) Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (vgl. § 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (vgl. § 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(viii) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 3 AktG).

(ix) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (vgl. § 278 Abs. 3, § 133 Abs. 1 AktG).

(x) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2, § 133 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer

Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

(xi) Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine AG geltenden Vorschriften (vgl. § 142, § 258, § 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

(xii) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.5 Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, § 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss – soweit gesetzlich vorgesehen – durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (vgl. § 278 Abs. 3, § 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer AG zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (vgl. § 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (vgl. § 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (vgl. Ziffer 6.2.4). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d. h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1, § 286 AktG erforderlich.

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (vgl. §§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

(b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (vgl. §§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

(c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (vgl. §§ 256 f. AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

(d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (vgl. §§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

(e) Auflösung der Gesellschaft

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort gemäß § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich dann aber wiederum nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine AG den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine AG oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

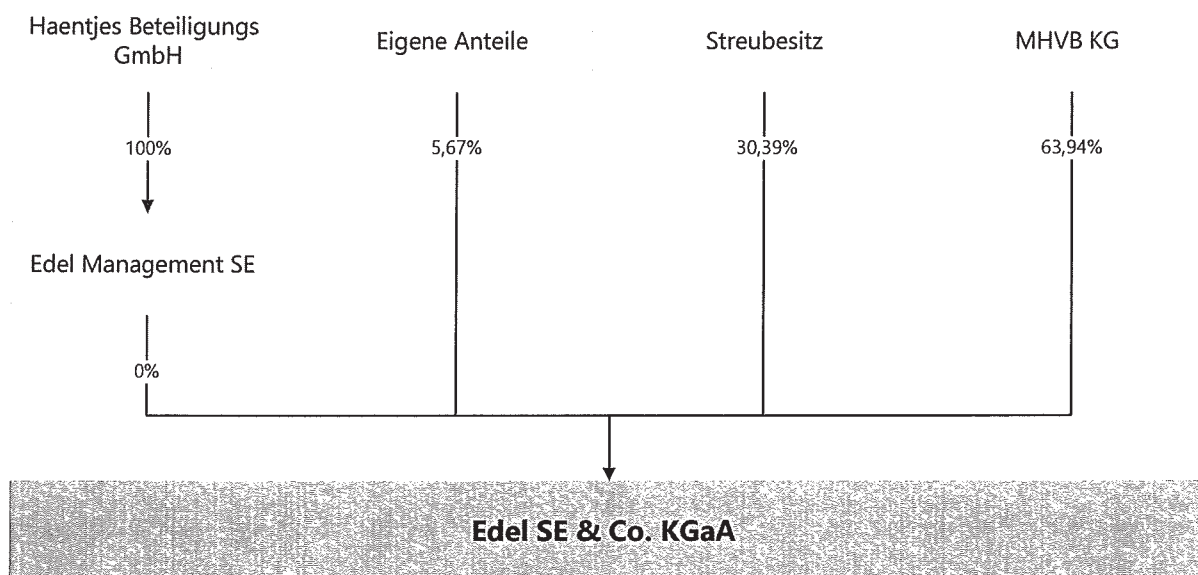
Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von AG und KGaA finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. §§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der Edel SE & Co. KGaA

Die Edel Management SE ist als persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Edel SE & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Edel SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Ziffer 3.1 näher beschrieben, soll der Formwechsel der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA primär dazu dienen, den Familieneinfluss auch nach einer Generationennachfolge mit einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmenspolitik und stabiler Ertragsausrichtung zu sichern. Mit diesem Formwechsel soll der Zugang zum Kapitalmarkt bei Trennung von Unternehmensleitung und Kapitalbeteiligung erreicht werden. Hierfür ist wiederum Voraussetzung, dass der Einfluss der Familie Haentjes, insbesondere von MH als Mehrheitskommanditist der MHVB KG, auf die Gesellschaft in dem heute bestehenden Umfang abgesichert ist, auch wenn die MHVB KG ihre aktuell bestehende Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verlieren sollte. Letzteres ist z. B. aufgrund von zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen denkbar, die zur Ausgabe neuer Stammaktien führen, bei denen die MHVB KG nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen kann

oder will und somit verwässert würde. Der bisherige Einfluss auf die Gesellschaft wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur dadurch gesichert, dass die Edel Management SE die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt und an ihr die Haentjes Beteiligungs GmbH sämtliche Aktien hält, an welcher MH und JH jeweils mit nur mitbeherrschenden Einfluss auf die Geschäftsleitung dort beteiligt sind.

Durch die Wahl der SE als Rechtsform für die persönlich haftende Gesellschafterin soll nicht zuletzt die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Edel Gruppe zum Ausdruck kommen. Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin dieser Rechtsform können die bisher bei der Edel AG bestehenden Leitungsstrukturen in ähnlicher Weise fortgesetzt werden. So ist geplant, dass JH die Geschäfte der Gesellschaft als alleiniger geschäftsführender Direktor der Edel Management SE führt und MH mit Wirksamwerden des Formwechsels auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheidet und das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds der Edel Management SE einnimmt.

6.3.2 Die Organe der Edel SE & Co. KGaA

(a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA wird der Gesellschaft die Edel Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Diese persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung leisten und weder am Ergebnis noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt sein.

Die Edel Management SE wurde am 7. Februar 2018 (UR-Nr. E0487/2018 des Notars Dr. Thomas Engel mit Amtssitz in München) gegründet und am 22. Februar 2018 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239183 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 eingetragen.

An der Edel Management SE hält die Haentjes Beteiligungs GmbH sämtliche Aktien, an der wiederum MH und JH, allerdings jeweils nur gemeinsam mitbeherrschenden Einfluss auf die Geschäftsleitung haben. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Satzung der Edel Management SE, die in **Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden im Ziffer 6.3.4 beschrieben.

Einzigster Unternehmensgegenstand der Edel Management SE wird die Beteiligung an der Edel SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Führung der Geschäfte der Edel SE & Co. KGaA sein. Dementsprechend wird die Edel Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA tätig. Bei der Geschäftsführung muss die Edel Management SE die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer AG dieser gegenüber beachten muss. Die geschäftsführenden Direktoren der Edel Management SE haben die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der Edel SE & Co. KGaA, der Verwaltungsrat der Edel Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der geschäftsführenden Direktoren bei der Geschäftsführung der Edel SE & Co. KGaA.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Edel Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft (KG) – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (vgl. § 164 HGB i.V.m. § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die Edel SE & Co. KGaA verursachen. Darüber hinaus bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der Edel Management SE ist ähnlich der bestehenden Regelung bei der Edel AG ausgestaltet. Daher bedürfen Geschäftsführungsmaßnahmen, für die bisher die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Edel AG erforderlich ist, künftig der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats der Edel Management SE. Im Unterschied zur Struktur der Edel AG, bei der die Unternehmensführung auf zwei institutionell verselbständigte Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) aufgeteilt ist, konzentriert sich bei der Edel Management SE die gesamte Unternehmensführung bei einem einzigen Organ, dem Verwaltungsrat (sog. „monistisches System“). Trotz dieser Konzentration der Unternehmensführung auf ein Organ ist die Geschäftsführung bei der Edel Management SE – vergleichbar der bestehenden Struktur der Edel AG – auf einzelne Personen (sog. „geschäftsführende Direktoren“) delegiert, die wiederum von den (nicht geschäftsführenden) Verwaltungsratsmitgliedern (sog. „Non-Executives“) überwacht werden. Diese Trennung von Geschäftsführung und Überwachung – vergleichbar derjenigen bei der dualistisch strukturierten AG – ist auch im monistischen System zulässig. Im Unterschied zum dualistischen System schreibt der Gesetzgeber der jeweiligen monistisch strukturierten Gesellschaft jedoch nicht vor, die Trennung der Führungsfunktionen durch eine Aufteilung auf zwei personell und funktionell getrennte Gesellschaftsorgane auszugestalten.

Alleiniger geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin Edel Management SE wird nach derzeitiger Planung JH. Der Verwaltungsrat soll aus MH (nicht geschäftsführungsbefugt), Dr. Markus Conrad (nicht geschäftsführungsbefugt) und JH (geschäftsführungsbefugt) bestehen. MH wird auf eigenen Wunsch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels mit Wirkung aus dem Vorstand der Edel AG ausscheiden und das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds der Edel Management SE ausüben. Durch diese Gestaltung soll für die Aktionäre eine Weiterführung der bewährten Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden.

(b) Aufsichtsrat

Sämtliche amtierende Aufsichtsratsmitglieder der Edel AG – Dr. Markus Conrad, Joel H. Weinstein und Christian Schantz – werden kraft Gesetzes (vgl. § 203 S. 1 UmwG) mit Wirksamwerden des Formwechsels für den Rest ihrer Amtszeit zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA. Dr. Markus Conrad und Joel H. Weinstein wurden am 24. Mai 2017 und Christian Schantz am 25. Mai 2016 von der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt, sodass sie jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020/2021 bzw. 2019/2020 entscheidet, ihr Aufsichtsratsmandat fortführen werden. Über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der Edel SE & Co. KGaA allein die stimmberechtigten Kommanditaktionäre.

Der Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der Edel AG (siehe die Ausführungen zu Aufgaben und Rechten des Aufsichtsrats in Ziffer 6.2.4). Der Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (und nicht der Aufsichtsrat) über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA stehen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer AG gegenüber dem Vorstand bestehen.

(c) Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, sodass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Im Gegensatz zur Lage bei der Edel AG bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der Edel SE & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Edel Management SE. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der übrigen Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG als schwächer einzuschätzen. Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der Edel AG.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung für die Edel SE & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 3** beigelegt ist, basiert auf der Satzung der bestehenden Edel AG. Wesentliche Regelungen der Satzung der Edel AG wurden in die vorgeschlagene Satzung der Edel SE & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten an die neue Rechtsform angepasst werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der Edel AG mit der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der Edel AG	Satzung der Edel SE & Co. KGaA
Firma	Edel AG	Edel SE & Co. KGaA
Sitz	Hamburg	
Unternehmensgegenstand	Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern.	
Grundkapital	EUR 22.734.511,00	
Aktien	22.734.511 auf den Inhaber lautende Stückaktien	
Geschäftsführung/Vertretung	• Geschäftsführung durch den Vorstand • Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. • Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat.	• Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin; Geschäftsführung umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ist ausgeschlossen. • Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch

		Aufsichtsrat.
Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats	• 3 Mitglieder	
	• Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung	
	• Die Wahl erfolgt für die längste zulässige Amtszeit.	• Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längst zulässige Amtszeit.
Konstituierung des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.	
Sitzung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	• Beschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. • Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. • Einberufung in einer angemessenen Frist. • Teilnahme von Nichtmitgliedern bei Ermächtigung zur Teilnahme in Textform • Beschlussfassung in der Regel mit einfacher Mehrheit	• Beschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. • Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. • Einberufung in einer angemessenen Frist. • Teilnahme von Nichtmitgliedern bei Ermächtigung zur Teilnahme in Textform • Beschlussfassung in der Regel mit einfacher Mehrheit

	• Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.	• Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. • Kombinierte Beschlussfassungen (mündlich/Textform) sind zulässig.
Aufsichtsratsvergütung	• feste Vergütung (jedes Aufsichtsratsmitglied erhält EUR 10.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache) • zusätzlich variable Vergütung • Ersatz von Auslagen sowie ggfs. Ersatz der auf die Vergütung zu entrichtenden Umsatzsteuer	• feste Vergütung (jedes Aufsichtsratsmitglied erhält EUR 15.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache) • keine variable Vergütung • Ersatz von Auslagen sowie Ersatz der auf die Vergütung zu entrichtenden Umsatzsteuer • D&O-Versicherung
Einberufung Hauptversammlung	• Einberufung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat • Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften	• Einberufung durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder den Aufsichtsrat • Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften
Teilnahme Hauptversammlung	• Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder	

	einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden. • Die Berechtigung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. • Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. • Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.	
Leitung der Hauptversammlung	• Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. • Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung. • Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen beschränken.	
Abstimmung in der Hauptversammlung	• Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. • Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. • Jede Stückaktie gewährt eine Stimme	• Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. • Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. • Jede Stückaktie gewährt eine Stimme • Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie

		Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist.
Jahresabschluss	• Aufstellung durch den Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres • Feststellung durch den Aufsichtsrat • Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt	• Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres • Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin
Gewinnverwendung	• Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. • Vorstand und Aufsichtsrat können den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einstellen. • Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des	• Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. • Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, können in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden • Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen die

	Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.	Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
--	--	--

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der Edel SE & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der Edel AG eingegangen.

(a) Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (§§ 1 bis 4 des Entwurfs der Satzung) sind im Wesentlichen aus der Satzung der Edel AG übernommen worden.

(i) Firma und Sitz (§ 1 des Entwurfs der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „Edel SE & Co. KGaA“ entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Ebenso wie die Edel AG wird die Edel SE & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung in Hamburg, Deutschland, haben.

(ii) Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr (§ 2 und § 3 des Entwurfs der Satzung)

Die Edel SE & Co. KGaA wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Edel AG. Das Geschäftsjahr beginnt unverändert am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

(iii) Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen (§ 4 des Entwurfs der Satzung)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger. Gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung können Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Bestimmungen sind inhaltsgleich mit § 4 der Satzung der Edel AG.

(b) Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Kapital im Entwurf der Satzung der Edel SE & Co. KGaA (vgl. §§ 5 bis 6 des Entwurfs der Satzung) sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft identisch. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf

die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen und diese Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmen soll.

(i) Grundkapital (§ 5 des Entwurfs der Satzung)

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung für die Edel SE & Co. KGaA entspricht der Satzung der Edel AG und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 22.734.511,00 beträgt und § 5 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung bestimmt die Einteilung des Grundkapitals in 22.734.511 Aktien.

In § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung ist dargelegt, wie das Grundkapital der Edel SE & Co. KGaA bei der Umwandlung der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der Edel SE & Co. KGaA aufgenommen worden ist.

§ 5 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung übernimmt die Regelung zum Genehmigten Kapital 2017 und sowie der Bestimmungen zum Bezugsrechtsausschluss aus der Satzung der Edel AG unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

(ii) Aktien (§ 6 des Entwurfs der Satzung)

§ 6 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA entspricht weitgehend der Regelung in § 6 der Satzung der Edel AG. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt (vgl. § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung).

(c) Persönlich haftende Gesellschafterin

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der Edel AG (vgl. § 7 und § 8 des Entwurfs der Satzung) sind in der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA ersetzt worden (§§ 7 bis 9 des Entwurfs der Satzung).

Es handelt sich hierbei um die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA im Vergleich zu der Satzung der Edel AG. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Edel Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in § 7 und § 8) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der Edel SE & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA die Edel Management SE mit Sitz in Hamburg (derzeit noch mit Sitz in München und Geschäftsanschrift in Neumühlen 17, 22763 Hamburg) ist. Die Edel Management SE erbringt gemäß § 7 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung keine Sondereinlage und ist daher nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(i) Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 8 des Entwurfs der Satzung)

In § 8 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA ist im Interesse der übrigen Kommanditaktionäre der Gesellschaft (neben der MHVB KG) die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft, über die persönlich haftende Gesellschafterin, mit einer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft verknüpft. Nach den gesetzlichen Regelungen wäre es möglich, dass die MHVB KG bzw. die über sie mittelbar beteiligten Kommanditaktionäre ihre Beteiligung am Grundkapital der Edel SE & Co. KGaA auf ein Minimum reduzieren oder sogar ganz aufgeben, ihre Einflussmöglichkeiten über die persönlich haftende Gesellschafterin aber behalten. Es besteht für einen persönlich haftenden Gesellschafter bzw. für dessen Gesellschafter keine Pflicht, gleichzeitig auch am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein. Demgegenüber ist in dem Entwurf der Satzung vorgesehen, dass derjenige, dem die persönlich haftende Gesellschafterin gehört, mit einer bedeutenden Beteiligung am Grundkapital der Edel SE & Co. KGaA beteiligt sein muss (und anderenfalls die persönlich haftende Gesellschafterin diese Stellung verliert). Hierfür verlangt § 8 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung eine Beteiligung in Höhe von mehr als 15 % des Grundkapitals der Edel SE & Co. KGaA. Die Beteiligungsschwelle von mehr als 15 % des Grundkapitals erscheint angemessen, da in diesen Fällen eine wesentliche Beteiligung vorliegt, wie sich beispielsweise an den Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) zeigt. Nach § 43 Abs.1 Satz 1 WpHG ist bereits eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte als wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann. Es bietet sich an, die Abgrenzung einer bedeutenden Beteiligung in der Satzung der Edel SE & Co. KGaA sicherheitshalber oberhalb dieser Grenze anzusiedeln.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet dementsprechend nach einer Frist von drei Monaten aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die mehr als 15 % des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen halten; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Eine Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist unzulässig. Unabhängig davon scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer dritten Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Dritte Person im Sinne des vorstehenden Satzes ist (i) eine natürliche Person, die nicht Familienmitglied oder eine

sonstige nahestehende Person der Familie Michael Haentjes ist oder (ii) eine juristische Person oder Personenvereinigung, die nicht unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG (analog) abhängiges Unternehmen von der Familie Michael Haentjes beherrscht wird. Dadurch haben die übrigen Kommanditaktionäre bei jedem tatsächlichen Kontrollwechsel, wie er mit der Veräußerung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin zustande kommt, ein Mitverkaufsrecht oder die Kontrollerlangung über die Komplementärin führt wegen deren Ausscheiden nicht zur Kontrolle über die KGaA.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Eintritt einer neuen Kapitalgesellschaft deren sämtliche Anteile dann von der Gesellschaft gehalten werden (sog. „Einheits-KG“), als persönlich haftende Gesellschafterin beschließen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgesetzt. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

(ii) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung (§ 9 des Entwurfs der Satzung)

§ 9 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA regelt die Vertretung der Edel SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 170, § 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die Edel SE & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Edel SE & Co. KGaA durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

§ 9 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA regelt die Geschäftsführung der Edel SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 164 Satz 1 1. Halbsatz, § 114 Abs. 1 HGB) wieder. Abweichend von der gesetzlichen Regelung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 9 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen der Einberufung von

Hauptversammlungen vermieden werden (siehe Ziffer 6.1.2 – Persönlich haftende Gesellschafterin). Zum anderen bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

In § 9 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung der Edel SE & Co. KGaA ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss. Hierzu zählt auch die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die Edel SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die Edel Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der Edel SE & Co. KGaA befasst sein.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Entwurfs der Satzung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Auslagen für die Übernahme der Geschäftsführung der Edel SE & Co. KGaA und der Haftung von der Edel SE & Co. KGaA eine Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit ist eine angemessene Minimalverzinsung des bei der Edel Management SE eingesetzten Grundkapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der Edel Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Vergütung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihre Alleinaktionärin, der Haentjes Beteiligungs GmbH angenommen wird. Diese Vergütung ist – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

§ 9 Abs. 5 des Entwurfs der Satzung stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin außerhalb ihrer Aufgaben in der Edel SE & Co. KGaA nicht befugt ist, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 9 Abs. 6 des Entwurfs der Satzung sichert der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) zu, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Edel SE & Co. KGaA abdeckt.

(d) Aufsichtsrat

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat des Entwurfs der Satzung (§§ 10 bis 15 des Entwurfs der Satzung) spiegelt sich wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

(i) Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 des Entwurfs der Satzung)

§ 10 des Entwurfs der Satzung für die Edel SE & Co. KGaA übernimmt – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA, im Übrigen aber weitgehend

gleichlautend – die Regelungen über Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in §§ 9 bis 13 der Satzung der Gesellschaft enthalten waren.

Der Aufsichtsrat der Edel SE & Co. KGaA besteht – unverändert – aus drei Mitgliedern (vgl. § 10 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung). § 10 Abs. 2 regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die „längste zulässige Amtszeit“. Eine kürzere Amtszeit kann von der Hauptversammlung ausdrücklich beschlossen werden. Für den Fall, dass keiner mehrerer Kandidaten im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA führt grundsätzlich dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt. Gestaffelte Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder bestehen derzeit (siehe Ziffer 6.3.2(b)) und können über die Bestimmungen in § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung bei der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch Hauptversammlungsbeschluss gleichlaufend ausgestaltet werden.

Darüber hinaus ist in § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA, wie in § 9 Abs. 3 der Satzung der Edel AG, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder bestellt werden können. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist.

Schließlich sieht § 10 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können. Die Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von weniger als vier Wochen hat einvernehmlich zu erfolgen.

(ii) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 des Entwurfs der Satzung)

§ 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA entspricht § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert, dass der Aufsichtsrat in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl für seine Amtszeit oder eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählt.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine

Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 10 Abs. 2 der Satzung der Edel AG.

(iii) Einberufung und Beschlussfassung (§ 12 des Entwurfs der Satzung)

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA werden – wie bisher bei der Edel AG – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Zudem sind Sitzungen und Beschlussfassungen – wie bisher gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft – schriftlich, telefonisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt. Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, dass auch kombinierte Beschlussfassungen zulässig sind.

§ 12 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung entspricht unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin weitgehend § 11 Abs. 2 der Satzung der Edel AG. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung bestimmt unverändert, dass für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Eine Teilnahme abwesender Mitglieder ist weiter durch das Überreichen schriftlicher Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach § 12 Abs. 4 ermächtigte Personen möglich.

In § 12 Abs. 4 des Entwurfs der Satzung wurde aufgenommen, dass die Ermächtigung in Textform auch die Stimmabgabe umfassen muss. Weiterhin wurde ergänzt, dass das verhinderte Mitglied unter diesen Voraussetzungen als anwesend gilt, und aufgenommen, dass das Recht, den Vorsitz zu führen, nicht übertragen werden kann.

§ 12 Abs. 5 bis Abs. 7 des Entwurfs der Satzung entsprechen im Wesentlichen den § 11 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 12 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft. Neu aufgenommen wurde in § 12 Abs. 7 lediglich, dass zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ausschließlich der Vorsitzende befugt ist

(iv) Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung (§ 13 und § 14 des Entwurfs der Satzung)

§ 13 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA entspricht § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft. § 14 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA entspricht § 12 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

(v) Vergütung (§ 15 des Entwurfs der Satzung)

Die Vergütungsregelungen haben sich gegenüber den Regelungen in § 13 der Satzung der Edel AG in geringem Maße verändert. Nunmehr erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz von Auslagen eine feste Vergütung von EUR 15.000,00, wobei der

Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache erhält. Die in der Edel AG gewährte variable Vergütung ist demgegenüber entsprechend dem Trend in der deutschen Corporate Governance-Diskussion entfallen. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird auch künftig von der Gesellschaft erstattet. Hinzugefügt wurde unter § 15 Abs. 4, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellen kann.

(e) Hauptversammlung

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA über die Hauptversammlung (§§ 16 bis 20 des Entwurfs der Satzung) entsprechen weitgehend den Regelungen der derzeitigen Satzung der Edel AG (dort §§ 14 bis 18).

(i) Sitzungsort und Einberufung (§ 16 des Entwurfs der Satzung)

Die Hauptversammlung findet gemäß § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA bestimmt, dass die Hauptversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder den Aufsichtsrat einberufen wird und passt somit die Regelung in § 14 Abs. 2 der Gesellschaft an die veränderte Rechtsform an.

Wie bereits § 14 Abs. 3 der Satzung der Edel AG, verweist auch § 16 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA für die Einberufungsfrist auf die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Edel SE & Co. KGaA berechtigt die Gesellschaft – wie zuvor bereits § 14 Abs. 5 – die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild zu übertragen.

(ii) Ausübung des Stimmrechts und Teilnahme (§ 17 des Entwurfs der Satzung)

§ 17 der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA und enthält im Wesentlichen Anpassungen an die veränderte Rechtsform. Im Übrigen entspricht die Regelung § 15 der Satzung der Gesellschaft.

Die Möglichkeit, Aufsichtsratsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen, ist nun in § 17 Abs. 4 vorgesehen, was der Regelung in § 14 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft entspricht.

(iii) Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 18 des Entwurfs der Satzung)

§ 18 des Entwurfs der Satzung für die Edel SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich weitgehend § 16 der Satzung der Gesellschaft. Gegenüber § 16 der Satzung der Gesellschaft wurde nun aufgenommen, dass für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter wählt.

(iv) Ordentliche Hauptversammlung (§ 19 des Entwurfs der Satzung)

§ 19 des Entwurfs der Satzung für die Edel SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich § 17 der Satzung der Gesellschaft und wurde lediglich an die veränderte Rechtsform angepasst.

(v) Beschlussfassung (§ 20 des Entwurfs der Satzung)

§ 20 des Entwurfs der Satzung für die Edel SE & Co. KGaA sieht wie § 18 der Satzung der Gesellschaft vor, dass Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen sind, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Jede Stückaktie gewährt dabei eine Stimme.

Aufgrund der neuen Rechtsform wurde § 20 Abs. 3 aufgenommen, welcher bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung bzw. Ablehnung – soweit erforderlich – in der Hauptversammlung zu erklären hat.

(f) Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 21 des Entwurfs der Satzung passt die Regelungen über Jahresabschluss und Ergebnisverwendung an die veränderte Rechtsform an.

Zuständig für die Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses ist nach der vorgeschlagenen Satzung für die Edel SE & Co. KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin, während die Feststellung nunmehr der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt.

(g) Salvatorische Klausel sowie Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Mit § 22 des Entwurfs der Satzung wird zur rechtlichen Absicherung eine salvatorische Klausel aufgenommen, die die Vermutung der Gesamtnichtigkeit nach § 139 BGB bei (teil-) unwirksamen Klauseln in der Satzung umkehren soll. Der Umwandlungsaufwand ist gemäß § 197 UmwG, § 26 Abs. 2 AktG in dem Entwurf der Satzung aufzunehmen. Der Aufwand der vorangegangenen Umwandlung nach § 21 der Satzung der Edel AG wird nicht mehr in die Satzung aufgenommen.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der Edel Management SE

Die Neufassung der Satzung der Edel Management SE, wie sie von der Hauptversammlung der Edel Management SE am 19. März 2018 beschlossen wurde, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. Die Satzung wurde am 20. März 2018 in das Handelsregister der Edel Management SE eingetragen und die ausstehende Sitzverlegung nach Hamburg wird voraussichtlich noch vor der Hauptversammlung der Edel AG am 23. Mai 2018 in das Handelsregister der Edel Management SE eingetragen.

Die neu beschlossene Satzung der Edel Management SE trägt der Rolle der Edel Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA Rechnung. Nachstehend werden die Regelungen der Neufassung der Satzung der Edel Management SE im Einzelnen dargestellt.

(a) Allgemeine Bestimmungen

(i) Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

Nach § 1 Abs. 1 der neuen Satzung lautet die Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin „Edel Management SE“. Die Firmierung wurde an die Verhältnisse der Edel SE & Co. KGaA angepasst.

(ii) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

In § 2 Abs. 1 der neuen Satzung der Edel Management SE ist als Gegenstand des Unternehmens allein die Beteiligung an der Edel SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführung dieser Gesellschaft festgelegt. Zusätzlich wird zur Klarstellung noch der Unternehmensgegenstand der Edel SE & Co. KGaA in § 2 Abs. 2 der Satzung genannt. § 2 Abs. 3 der neuen Satzung stellt klar, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

(iii) Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

§ 3 Abs. 1 der Satzung bestimmt, dass die Dauer der Gesellschaft unbestimmt ist. Das Geschäftsjahr ist nach § 3 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr. In § 3 Abs. 3 der Satzung ist vorgesehen, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger zu erfolgen haben.

(b) Grundkapital und Aktien; Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

§ 4 der neuen Satzung legt fest, dass das Grundkapital der Gesellschaft i. H. v. EUR 120.000,00 in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapitalisierung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Höhe von EUR 120.000 gewahrt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Über Form und Inhalt der Aktien entscheidet der Verwaltungsrat.

(c) Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

(i) Monistisches System und Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung)

Die Edel Management SE hat – im Unterschied zur Edel AG und der künftigen Edel SE & Co. KGaA – eine monistische Leitungsstruktur. Satzungsmäßige Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

(ii) Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats (§ 6 der Satzung)

Der Verwaltungsrat der Edel Management SE besteht aus drei Mitgliedern und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Hauptversammlung der Edel Management SE gewählt. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Verwaltungsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über

die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtsperiode darf sechs Kalenderjahre nicht überschreiten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden. Ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats mit einer Frist von vier Wochen sein Amt niederlegen. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Amtsniederlegung mit einer Frist von weniger als vier Wochen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(iii) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats (§ 7 der Satzung)

Der Verwaltungsrat der Edel Management SE wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit oder einen kürzeren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(iv) Zuständigkeiten des Verwaltungsrats, Geschäftsordnung (§ 8 der Satzung)

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, der Satzung der Edel Management SE und seiner Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

(v) Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats (§ 9 der Satzung)

Sitzungen des Verwaltungsrats müssen mindestens alle drei Monate stattfinden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft; diese Sitzung muss ebenfalls innerhalb der Frist von Satz 1 einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Verwaltungsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch per Telefax), elektronische (z. B. E-Mail), telegrafische oder mündliche (auch fernmündliche) Abstimmung gefasst werden, sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei

dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, und jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift zu erteilen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters oder bei sonstiger Beschlussunfähigkeit ist die Verwaltungsratssitzung zu vertagen; ist die Beschlussfähigkeit bei dieser nächsten Sitzung nicht gegeben, ist der Verwaltungsrat betreffend gleichlautender Beschlussgegenstände unabhängig von der Grundregel für die Beschlussfähigkeit beschlussfähig. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Verwaltungsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie in Textform zur Teilnahme und Stimmabgabe (Stimmbotschaft) ermächtigt wurden und sie einer beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt sind, ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist durch schriftliche (auch per Telefax), elektronische (z. B. E-Mail), telegrafische oder mündliche (auch fernmündliche) Weise zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen bzw. des Widerspruchs mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

(vi) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführenden Direktoren (§ 10 der Satzung)

Der Verwaltungsrat der Edel Management SE bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, wobei er einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden und einen oder zwei zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen kann. Die Bestellungen erfolgen auf höchstens fünf Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Die geschäftsführenden Direktoren der Edel Management SE können jederzeit, insbesondere im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(vii) Geschäftsführung und Vertretung (§ 11 der Satzung)

Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Direktoren insgesamt oder für einzelne Rechtsgeschäfte (i) von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien und/oder (ii) Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung lässt den § 41 Abs. 5 SEAG unberührt. Stellvertretende geschäftsführende Direktoren stehen ordentlichen geschäftsführenden Direktoren insoweit gleich.

Der Verwaltungsrat kann – bei Vorliegen mehrerer geschäftsführender Direktoren – dem Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren auch eine Richtlinienkompetenz für die Geschäftsführung zuordnen.

Die geschäftsführenden Direktoren der Edel Management SE führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung der Edel Management SE sowie der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren liegt ausschließlich beim Verwaltungsrat der Gesellschaft. Insbesondere kann eine solche Geschäftsordnung auch einen Katalog von Geschäften vorsehen, für die eine ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

(viii) Gegenstand, Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 12 der Satzung)

Die Hauptversammlung der Edel Management SE wird durch den Verwaltungsrat einberufen und findet entweder am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen inländischen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Für die Einberufungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs. Die Einberufung kann auch durch E-Mail mit Lesebestätigung oder, sofern von einem Aktionär schriftlich verlangt, in Bezug auf diesen durch Telefax an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer erfolgen.

(ix) Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 13 der Satzung)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung der Edel Management SE führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Verwaltungsratsvorsitzenden ein anderes von ihm zu benennendes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

(d) Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Salvatorische Klausel und Gründungskosten

§ 14 der Satzung verweist für die Rechnungslegung auf die gesetzlichen Vorschriften. § 15 der Satzung beinhaltet eine salvatorische Klausel. § 16 der Satzung setzt fest, dass die Gründer die Kosten der Gründung tragen.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der Edel AG und der Edel SE & Co. KGaA

6.4.1 Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Edel AG

Die derzeitige Situation bei der Edel AG ist dadurch geprägt, dass die MHVB KG über ca. 63,94 % der Stimmrechte an der Edel AG verfügt. Die übrigen Aktien der Edel AG befinden sich im Streubesitz oder werden als eigene Anteile gehalten. Dies bedeutet, dass bei der Edel AG derzeit die MHVB KG jederzeit Beschlüsse fassen kann, die der einfachen Mehrheit bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Die übrigen Aktionäre haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen der MHVB KG Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrats, und damit mittelbar auf die Bestellung des Vorstands der Edel AG, zu nehmen. Bei Satzungsänderungen und anderen Grundlagenbeschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, kann die MHVB KG wesentlichen

Einfluss nehmen, insbesondere wenn die Anwesenheitsquote der weiteren Aktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist. Bei einer Anwesenheitsquote der Aktionäre unter etwa 85 % kann die MHVB KG entsprechende qualifizierte Beschlüsse ohne Einfluss der übrigen Aktionäre mit seiner eigenen Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit fassen. Die Hauptversammlungspräsenzen lagen in den letzten drei Jahren bei 66,10 % (2015), 65,70 % (2016), 66,31 % (2017).

6.4.3 Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Edel SE & Co. KGaA

Die bei der Edel AG bestehende faktische Einflussverteilung zwischen der MHVB KG bzw. deren Kommanditgesellschaftern und den übrigen Aktionären, wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen MHVB KG und den übrigen Kommanditaktionären bedeutet dies: MH und JH können mittelbar über die Haentjes Beteiligungs GmbH auf die persönlich haftende Gesellschafterin Einfluss ausüben. MH kann aufgrund von zugunsten JH bestehender Vetorechte, mit denen die aufgrund der Mehrheitsbeteiligung von MH an der Haentjes Beteiligungs GmbH grundsätzlich einhergehende Stimmenmehrheit und dem damit verbundenen Einfluss – allerdings im Wesentlichen nur gemeinsam – mit einer rechtlich wie faktisch neutralisierenden Wirkung eingeschränkt werden, allerdings nur gemeinschaftlich mit JH mittelbar über die Besetzung der Verwaltungsratsmitglieder der Edel Management SE Einfluss nehmen. Die Einflussmöglichkeiten der MHVB KG in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich durch den Formwechsel nicht. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung auch nicht das Gewicht der übrigen Aktionäre.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre sowie von der MHVB KG bzw. MH vor und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassen von Hauptversamm- lungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die MHVB KG die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	
Satzungs- änderungen	Je nach Hauptversammlungspräsenz können die übrigen Aktionäre Satzungsänderungen verhindern oder nicht; von ihr ist abhängig, ob die MHVB KG die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat.	• Satzungsänderungen, die nicht zwingend einer qualifizierten Kapitalmehrheit bedürfen, können die übrigen Aktionäre nicht verhindern, da die MHVB KG die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit hat. Je nach Hauptversammlungsprä- senz können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen verhindern oder nicht; von ihr ist abhängig, ob die MHVB KG neben der Stimmenmehrheit auch die erforderliche Kapitalmehrheit hat. • Zudem kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden, die gemeinsam von MH und JH kontrolliert wird.

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Wahl der Aufsichtsrats- mitglieder	Die übrigen Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da die MHVB KG die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	
Bestellung des Vorstands/der persönlich haftenden Gesellschafterin	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da die MHVB KG die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Bestellung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der Edel Management SE, da die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von der Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA bestellt wird.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den mit der Stimmenmehrheit von der MHVB KG gewählten Aufsichtsrat festgestellt werden.	• Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. • Zudem bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von MH kontrolliert wird.
Gewinnverteilung	Die MHVB KG hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann.	Die MHVB KG hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann.
Entlastung des Geschäfts- führungsorgans und des Aufsichtsrats- organs	Die MHVB KG hat die Stimmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen ihren Willen beschlossen werden kann.	

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Die MHVB KG hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann.	

*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten von MHVB KG bzw. MH vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassen von Hauptversamm- lungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die MHVB KG kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	
Satzungs- änderungen	Je nach Hauptversammlungspräsenz kann die MHVB KG Satzungsänderungen allein beschließen oder nicht; von ihr ist abhängig, ob die MHVB KG die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat.	Satzungsänderungen, die nicht zwingend einer qualifizierten Kapitalmehrheit bedürfen, kann die MHVB KG allein beschließen, da sie die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit hat. Je nach Hauptversammlungspräsenz kann die MHVB KG zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen verhindern oder nicht, von ihr ist abhängig, ob die

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
		MHVB KG neben der Stimmenmehrheit auch die erforderliche Kapitalmehrheit hat. • Zudem kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die MHVB KG kann Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	
Bestellung des Vorstands/der persönlich haftenden Gesellschaftern	Alleiniger mittelbarer Einfluss von der MHVB KG, da die MHVB KG die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.	Alleiniger mittelbarer Einfluss von der Haentjes Beteiligungs GmbH, da sie alle Stimmen in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat und damit deren Verwaltungsrat bestellt, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Alleiniger mittelbarer Einfluss von der MHVB KG über den Aufsichtsrat und den Vorstand.	• Bestimmender Einfluss, da die MHVB KG die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat. • Zudem bedarf die Feststellung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Gewinnverteilung	Die MHVB KG kann die Gewinnverteilung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.	

Gegenstand	Einfluss in der Edel AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der Edel SE & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Entlastung des Geschäfts- führungsorgans und des Aufsichtsrats- organs der KGaA	Die MHVB KG kann in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats beschließen, da sie die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	Die MHVB KG kann in der Hauptversammlung die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, da sie die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Die MHVB KG hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass sie die Prüferbestellung allein beschließen kann.	

7. Wertpapiere und Freiverkehrshandel

Die stimmberechtigten Aktien sind gegenwärtig mit der ISIN DE0005649503 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Freiverkehr, Qualitätssegment *Scale*, notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Edel AG sind, werden Kommanditaktionäre der Edel SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Edel SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Edel AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Aktien der Edel AG in auf den Inhaber lautende Aktien der Edel SE & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Edel SE & Co. KGaA werden ausschließlich durch Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der Edel SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der Edel AG in Aktien an der Edel SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der

Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Nach der momentan bestehenden Sach- und Rechtslage ist mit Blick auf die Notierung der Aktien der Edel AG (ISIN: DE0005649503) im Qualitätssegment *Scale* des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse und der Einbeziehung der Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA noch nicht hinreichend sicher, ob nach erfolgtem Formwechsel der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA eine neue Einbeziehung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist; die bisherigen Aktien an der Edel AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister möglicherweise ihre Zulassung zum Handel im Freiverkehr. Eine neue Einbeziehung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA in das Qualitätssegment *Scale* des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse wäre unter Umständen mit erheblichem Kostenaufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund erachten es Vorstand und Aufsichtsrat für erforderlich und zweckmäßig, die Hauptversammlung darüber beschließen zu lassen, den Vorstand anzuweisen, die Anmeldung des Formwechsels der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA zum Handelsregister der Gesellschaft erst und nur dann vorzunehmen, wenn ein neuer Einbeziehungsantrag der Aktien der Edel SE & Co. KGaA in das Qualitätssegment *Scale* des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse entweder nicht erforderlich oder die neue Einbeziehung mit einem maximalen Kostenaufwand von EUR 150.000,00 verbunden ist. Die Frankfurter Wertpapierbörse kündigte für das 2. Quartal 2018 eine Neufassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an; darin soll nunmehr klarstellend aufgenommen werden, dass der Formwechsel einer AG in die Rechtsform der KGaA nicht zum Verlust der Handelszulassung der Aktien führt, sondern lediglich ein mitteilungspflichtiges Vorgehen – unter Aufrechterhaltung des Handels der Aktien – darstellt.

Sofern jedoch entgegen der Ankündigung der Frankfurter Wertpapierbörse ein erneuter Notierungs- und Einbeziehungsantrag zu stellen sein wird, wird die Einbeziehung und Notierung voraussichtlich mit Schluss der Freiverkehrssitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Aufträge zu den Aktien der Edel AG erlöschen. Die Gesellschaft wird die Einbeziehung und Notierung der Aktien an der Edel SE & Co. KGaA zur Einbeziehung und Notierung im Qualitätssegment *Scale* des Freiverkehrs unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Einbeziehung und Notierung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

[Die Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]

Hamburg, den 9. April 2018



Michael Haentjes
Vorstandsvorsitzender



Dr. Jonas Haentjes
Vorstandsmitglied

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, <i>Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization</i>
ff.	fortfolgende
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer, <i>International Securities Identification Number</i>
JH	Dr. Jonas Haentjes
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LLP	<i>Limited Liability Partnership</i>
MH	Michael Haentjes
MHVB KG	Michael Haentjes Vermögensverwaltung- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.

	KG
Nr.	Nummer
SE	Europäische Aktiengesellschaft, <i>Societas Europaea</i>
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO)
sog.	Sogenannte(r)
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutschen Börse)
z. B.	zum Beispiel

**Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich des
Umwandlungsbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 5**

EDEL

Einladung zur Hauptversammlung

Edel AG, Hamburg
Wertpapierkennnummer 564 950
ISIN DE0005649503

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2018 am Mittwoch, den 23. Mai 2018, um 10:30 Uhr, im Haus der Edel AG, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der Edel AG für das zum 30. September 2017 endende Geschäftsjahr sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Punkt 1 der Tagesordnung beschränkt sich auf die Zugänglichmachung und Erläuterung der vorbezeichneten Unterlagen, die von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse <http://www.edel.com/hauptversammlung> eingesehen werden können. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 zugänglich sein. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Es ist daher nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung erforderlich. Der Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben auf der Hauptversammlung im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der Edel AG zum 30. September 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 13.220.296,06 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|------------------|
| a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von € 0,10 je dividendenberechtigter Aktie, damit insgesamt | € 2.144.531,60, |
| b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von | € 0,00, |
| c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von | € 11.075.764,46. |

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.289.195 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich bis zur Hauptversamm-

lung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2016/2017 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das zum 30. September 2017 endende Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das zum 30. September 2017 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2017 endende Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2017 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Edel Management SE

Nach der momentan bestehenden Sach- und Rechtslage ist mit Blick auf die Notierung der Aktien der Edel AG (ISIN: DE0005649503) im Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse und der Einbeziehung der Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA noch nicht hinreichend sicher, ob nach erfolgtem Formwechsel der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA eine neue Einbeziehung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist; die bisherigen Aktien an der Edel AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister möglicherweise ihre Börsenzulassung. Eine neue Einbeziehung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA in das Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse wäre unter Umständen mit erheblichem Kostenaufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund erachten es Vorstand und Aufsichtsrat für erforderlich und zweckmäßig, die Hauptversammlung darüber beschließen zu lassen, den Vorstand anzuweisen, die Anmeldung des Formwechsels der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA zum Handelsregister der Gesellschaft erst und nur dann vorzunehmen, wenn ein neuer Einbeziehungsantrag der Aktien der Edel SE & Co. KGaA in das Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse entweder nicht erforderlich oder die neue Einbeziehung mit einem maximalen Kostenaufwand von € 150.000,00 verbunden ist (**Aufschiebende Bedingung**).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter der vorstehend benannten Aufschiebenden Bedingung wie folgt zu beschließen, wobei gem. § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlusses für das erste Geschäftsjahr der künftigen Edel SE & Co. KGaA (Ziffer 9 des Umwandlungsbeschlusses) unterbreitet.

Der Umwandlungsplan und die Satzung haben den folgenden Wortlaut:

Umwandlungsbeschluss

- (1) Die Edel AG wird nach den Bestimmungen der §§ 190 ff., §§ 226 f., §§ 238 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt (nachstehend **KGaA**).
- (2) Die Firma der KGaA lautet:

Edel SE & Co. KGaA.

- (3) Das Grundkapital der Edel SE & Co. KGaA beträgt unverändert EUR 22.734.511,00. Die bisherigen Aktien der Edel AG werden zu Kommanditaktien der Edel SE & Co. KGaA.
- (4) An der Edel SE & Co. KGaA sind beteiligt:
 - (a) Diejenigen Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels Aktionäre der Edel AG sind, werden mit Wirksamwerden des Formwechsels Kommanditaktionäre der Edel SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Edel SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Edel AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.
 - (b) Persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA wird die Edel Management SE mit Sitz in Hamburg (derzeit noch mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239183, nachstehend **Edel Management SE**). Gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG tritt die persönlich haftende Gesellschafterin bei Anwendung der Gründungsvorschriften des AktG an die Stelle des Gründers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der Edel SE & Co. KGaA übernehmen; sie ist zudem nicht am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) und nicht am Gewinn oder Verlust der Edel SE & Co. KGaA beteiligt.
- (5) Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der Edel SE & Co. KGaA bestimmt sich nach Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister nach der als **Anlage** beigefügten Satzung der Edel SE & Co. KGaA, die hiermit festgestellt wird.
- (6) Besondere Rechte i. S. v. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG bestehen nicht. Aus rechtlicher Vorsorge soll jedoch auf nachstehendes hingewiesen sein:

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Edel Management SE wird in der Edel SE & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung übernehmen und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 und 2 der als **Anlage** beigefügten neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 der neuen Satzung – **Anlage**).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 20 Abs. 3 der neuen Satzung

– **Anlage**). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 21 Abs. 4 der neuen Satzung – **Anlage**).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats der Edel Management SE, davon auszugehen ist, dass das derzeit amtierende Vorstandsmitglied Dr. Jonas Haentjes, zum geschäftsführenden Direktor der Edel Management SE bestellt wird. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind Herr Michael Haentjes und Herr Dr. Jonas Haentjes. Herr Michael Haentjes wird aus eigenem Wunsch infolge der Generationennachfolge mit Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Vorstand ausscheiden und nicht zum geschäftsführenden Direktor der Edel Management SE bestellt werden; es ist allerdings davon auszugehen, dass er zum Verwaltungsratsmitglied und zu dessen Vorsitzenden gewählt und bestellt wird.

Darüber hinaus werden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Dr. Markus Conrad, Herr Christian Schantz und Herr Joel H. Weinstein, gemäß gesetzlicher Bestimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA, und zwar für die restliche Amtszeit, für die sie von der Hauptversammlung der Edel AG gewählt wurden. Die Herren Dr. Markus Conrad und Joel H. Weinstein wurden am 24. Mai 2017 und Herr Christian Schantz am 25. Mai 2016 von der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt, sodass sie jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020/2021 bzw. 2019/2020 entscheidet, ihr Aufsichtsratsmandat fortführen werden.

Außerdem wird Herr Dr. Markus Conrad nicht nur weiterhin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören, sondern er wird voraussichtlich zudem gleichzeitig auch (nicht geschäftsführendes) Mitglied des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA werden.

Auch sonstige besondere Rechte i.S.v. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG bestehen bei der Edel AG nicht. Einzelnen Anteilsinhabern oder Dritten werden keine Sonderrechte oder Vorzüge in der Edel SE & Co. KGaA gewährt und es sind für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

- (7) Eines Barabfindungsangebots nach § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.
- (8) Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Edel SE & Co. KGaA, vertreten durch den bzw. die geschäftsführenden Direktor(en) der persönlich haftenden Gesellschafterin Edel Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Edel AG als Tendenzunternehmen wurden keine Betriebsräte gewählt. Bei der Edel AG bestehen weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat und demnach wurden keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Bei der optimal media GmbH besteht ein Betriebsrat. Die Edel AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirt-

schaftliche Identität der Edel AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

Die Edel AG hatte im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres 2016/2017 insgesamt 57 Arbeitnehmer. Sie ist ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) DrittelbG. In den Aufsichtsrat der Edel AG wurden dementsprechend keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Formwechsel von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der Edel AG auswirken.

- (9) Zum Abschlussprüfer und zugleich zum Konzernabschlussprüfer für das zum 30. September 2018 endende Geschäftsjahr wird die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gewählt.
- (10) Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von € 200.000,00.
- (11) Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung des Formwechsels der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA zum Handelsregister der Gesellschaft nur dann vorzunehmen, wenn eine Einbeziehung der Aktien der Edel SE & Co. KGaA in das Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse entweder nicht erforderlich oder die Einbeziehung mit einem maximalen Kostenaufwand von € 150.000,00 verbunden ist.

Beitrittserklärung und Satzungsgenehmigung
durch die Edel Management SE

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die Edel Management SE dem Formwechsel und ihrem Beitritt zustimmen und die Satzung der Edel SE & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungs- und Genehmigungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (vgl. § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Edel Management SE Folgendes protokolliert werden:

Die Edel Management SE, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Edel SE & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin ausdrücklich zu.

Darüber hinaus genehmigt die Edel Management SE hiermit gemäß § 240 Abs. 2 Satz 2, § 221 Satz 2 UmwG die Satzung der Edel SE & Co. KGaA (**Anlage**) sowie die Wahl des Konzernabschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5).

Anlage: Satzung der Edel SE & Co. KGaA

SATZUNG

der

Edel SE & Co. KGaA

Hamburg

in der Fassung vom 23. Mai 2018

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Edel SE & Co. KGaA.

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den in § 2.1 genannten Gebieten tätig sind.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September eines jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 4.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 4.3 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.734.511,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausendfünfhundertelf). Das Grundkapital wurde in voller Höhe durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Edel AG mit Sitz in Hamburg, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien.
- 5.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zum 13. Mai 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 („Maximalbetrag“) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin

zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Kommanditaktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt („Höchstbetrag“);
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen, ausgegeben werden.

Ferner ist auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausge-

geben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6 Aktien

- 6.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt Form und Inhalt der Aktienurkunden.
- 6.3 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- 6.4 Das Recht des Kommanditaktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin und Sondereinlage

- 7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Edel Management SE

mit Sitz in Hamburg.

- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) beteiligt. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

§ 8

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet nach einer Frist von drei Monaten aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die mehr als 15 % des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen halten; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Eine Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist unzulässig. Unabhängig davon scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer dritten Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Dritte Person im Sinne des vorstehenden Satzes ist (i) eine natürliche Person, die nicht Familienmitglied oder eine sonstige nahestehende Person der Familie Michael Haentjes ist oder (ii) eine juristische Person oder Personenvereinigung, die nicht unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG (analog) abhängiges Unternehmen von der Familie Michael Haentjes beherrscht wird.
- 8.2 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Eintritt einer neuen Kapitalgesellschaft deren sämtliche Anteile dann von der Gesellschaft gehalten werden, als persönlich haftende Gesellschafterin beschließen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgesetzt. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer

neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

- 8.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 8.4 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 8.2 oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- 9.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 9.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen.
- 9.3 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- 9.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Diese Vergütung ist – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

- 9.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.
- 9.6 Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 10.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit mitbestimmungsrechtliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste zulässige Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen. Wenn bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern mit zwei oder mehr Wahlkandidaten im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- 10.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 10.4 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 10.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von weniger als zwei Monaten kann nur einvernehmlich erfolgen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere, von ihm bestimmte Frist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- 12.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig.
- 12.2 Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft; diese Sitzung muss ebenfalls innerhalb der Frist des Satz 1 dieses Absatzes einberufen werden.
- 12.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach § 12.4 ermächtigte Personen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 12.4 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teil-

nehmen, wenn sie in Textform zur Teilnahme und Stimmabgabe (Stimmbotschaft) ermächtigt wurden und sie einer beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- 12.5 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 12.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- 12.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

- 15.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.000.
- 15.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache des Betrags nach Absatz 1.

- 15.3 Die sich aus Absätzen 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Absatz 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
- 15.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.
- 15.5 Die Regelungen dieses § 15 sind erstmals für das am 1. Oktober 2017 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.

V.

Hauptversammlung

§ 16

Sitzungsort und Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 16.3 Für die Einberufungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt ob, wie und was übertragen wird; er soll bei dieser Entscheidung auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen. Die Einzelheiten der Übertragung werden den Kommanditaktionären in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 17

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.

- 17.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung des Nachweises kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.
- 17.4 Die Teilnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf unter den folgenden Voraussetzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen:
- a) Das Aufsichtsratsmitglied stellt mindestens vier Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax das Begehren, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, und
 - b) versichert, dass es zur An- und Abreise zum Hauptversammlungsort jeweils mehr als fünf Zeitstunden benötigen würde, und
 - c) verpflichtet sich, der Gesellschaft alle ihr durch die Bild- und Tonübertragung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.

- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie Art und Form der Abstimmung.
- 18.3 Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre unter Berücksichtigung der anstehenden Tagesordnungspunkte zeitlich angemessen beschränken, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

- 19.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt.
- 19.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens die folgenden Gegenstände:
- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats.
- 19.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 20

Beschlussfassung

- 20.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 20.2 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- 20.3 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürften, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit einem Vorschlag, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin diese Unterlagen dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.
- 21.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss, soweit die Gesellschaft konzernrechnungspflichtig ist.
- 21.3 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 21.4 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Dabei ist höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- 21.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. In dem Beschluss sind namentlich anzugeben der Bilanzgewinn, der an die Kommanditaktionäre auszuschüttende Betrag, die in die Ge-

winnrücklage einzustellenden Beträge, ein Gewinnvortrag sowie der zusätzliche Aufwand aufgrund des Beschlusses.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 23 Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Umwandlung von der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA verbundenen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer).

– Ende der Satzung –

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das zum 30. September 2018 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Konzernabschlussprüfer für das vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 5 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG die Edel Management SE, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (vgl. § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der Edel Management SE Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Wahlen (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das zum 30. September 2018 endende Geschäftsjahr) für das Geschäftsjahr 2017/2018 fortbestehen.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde seit dem Geschäftsjahr 2004/2005 nicht mehr angepasst. Um den über die vergangenen Jahre gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen, soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor den bisherigen § 13 der Satzung wie folgt neuzufassen:

„§13

1. *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.000.*
2. *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache des Betrags nach Ziff. 1.*
3. *Die sich aus Ziff. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Ziff. 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.*
4. *Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.*
5. *Die Regelungen dieses § 13 sind erstmals für das am 01.10.2017 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.“*

II. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen

Vorlagen an Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Edel AG, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter <http://www.edel.com/hauptversammlung> zugänglich:

- der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht der Edel AG zum 30. September 2017,
- der Bericht des Aufsichtsrats
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie
- Umwandlungsbericht des Vorstands vom 9. April 2018, einschließlich der Satzung der Edel SE & Co. KGaA als Anlage.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 16. Mai 2018 zugehen:

Postalisch:	Edel AG c/o Commerzbank AG GS-MO 3.1.1 General Meetings 60261 Frankfurt am Main Deutschland
Per Telefax:	+49 (0) 69 136 26351
Per E-Mail:	hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den Beginn (00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) des 02. Mai 2018 zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Record Date veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Record Date hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den unter „Teilnahme an der Hauptversammlung“ beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder an eine andere der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen (gemeinsam „professionelle Stimmrechtsvertreter“). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen des § 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung professioneller Stimmrechtsvertreter rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung von Personen, die keine professionellen Stimmrechtsvertreter sind, das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular auf der Rückseite der Eintrittskarte zu verwenden, die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären übersandt wird.

Ein entsprechendes Formular steht auch unter <http://www.edel.com/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft an die folgende genannte Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

Postalisch:	Edel AG c/o Better Orange IR & HV AG Haidelweg 48 81241 München Deutschland
Per Telefax:	+49 (0) 89 889 690 655
Per E-Mail:	edel@better-orange.de

Diese Übermittlungswege stehen auch dann zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gemäß § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Postalisch:	Edel AG z.Hd. Herrn Timo Steinberg Neumühlen 17
-------------	---

22763 Hamburg
Deutschland
Per Telefax: +49 (0) 40 890 85 9777
Per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter <http://www.edel.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **08. Mai 2018**, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Hamburg, im April 2018

Edel AG
Der Vorstand

Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener und sonstiger Unternehmen

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %
Inland	
A. Edel Germany GmbH, Hamburg	1) 100,00
B. optimal media GmbH, Röbel	1) 100,00
C. Kontor Records GmbH, Hamburg	1) 66,79
D. Kontor New Media GmbH, Hamburg	1) 100,00
E. ZS Verlag GmbH, München	1) 100,00
F. Pandastorm Pictures GmbH, Berlin	75,00
G. Edel New Media GmbH, Hamburg	100,00
H. Große Kochschule GmbH, München	3) 18,53
I. Weinkenner GmbH, München	3) 14,74
J. 2KTV Filmproduktions GmbH, Hamburg	6) 25,00
K. Motor Entertainment GmbH, Berlin	1,94
L. DISTANZ Verlag GmbH, Berlin	24,90
Ausland	
M. Brilliant Classics B.V., Leeuwarden, Niederlande	100,00
N. Brilliant Classics Licensing B.V., Leeuwarden, Niederlande	7) 100,00
O. Edel Italy SRL, Mailand, Italien	100,00
P. edel Italia S.r.l., Mailand, Italien	4) 100,00
Q. optimal media UK Ltd., London, Großbritannien	5) 100,00
R. CR2 Records Australia PTY LTD, Windsor, Victoria, Australia	2) 49,00
S. MBMB Publishing PTY LTD, Windsor, Victoria, Australia	2) 25,00

1) Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag oder eine einmalige Ergebnisübernahmeverpflichtung; bei diesen Gesellschaften wird von den Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung Gebrauch gemacht.

2) Die Beteiligung wird mittelbar über die Kontor Records GmbH gehalten.

3) Die Beteiligung wird mittelbar über die ZS Verlag GmbH gehalten.

4) Die Beteiligung wird teilweise auch mittelbar über Edel Germany GmbH, Hamburg, gehalten. Zur Veräußerung bestimmt.

5) Die Beteiligung wird mittelbar über optimal media GmbH, Röbel, gehalten.

6) Über das Vermögen der Gesellschaft wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Beteiligungsansatz sowie sämtliche Forderungen gegen die 2KTV Filmproduktions GmbH sind vollständig wertberichtigt.

7) Die Beteiligung wird mittelbar über Brilliant Classics B.V., Leeuwarden, Niederlande, gehalten.

Anlage 3: Satzung der Edel SE & Co. KGaA

SATZUNG

der

**Edel SE & Co. KGaA
Hamburg**

in der Fassung vom 23. Mai 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Edel SE & Co. KGaA.

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den in § 2.1 genannten Gebieten tätig sind.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September eines jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 4.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 4.3 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.734.511,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausendfünfhundertelf). Das Grundkapital wurde in voller Höhe durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Edel AG mit Sitz in Hamburg, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien.
- 5.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zum 13. Mai 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 („Maximalbetrag“) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin

zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Kommanditaktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt („Höchstbetrag“);
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen, ausgegeben werden.

Ferner ist auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausge-

geben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6 Aktien

- 6.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt Form und Inhalt der Aktienurkunden.
- 6.3 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- 6.4 Das Recht des Kommanditaktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin und Sondereinlage

- 7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Edel Management SE

mit Sitz in Hamburg.

- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) beteiligt. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

§ 8

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet nach einer Frist von drei Monaten aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die mehr als 15 % des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen halten; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Eine Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist unzulässig. Unabhängig davon scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer dritten Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Dritte Person im Sinne des vorstehenden Satzes ist (i) eine natürliche Person, die nicht Familienmitglied oder eine sonstige nahestehende Person der Familie Michael Haentjes ist oder (ii) eine juristische Person oder Personenvereinigung, die nicht unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG (analog) abhängiges Unternehmen von der Familie Michael Haentjes beherrscht wird.
- 8.2 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Eintritt einer neuen Kapitalgesellschaft deren sämtliche Anteile dann von der Gesellschaft gehalten werden, als persönlich haftende Gesellschafterin beschließen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgesetzt. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer

neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

- 8.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 8.4 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 8.2 oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- 9.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 9.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen.
- 9.3 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- 9.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Diese Vergütung ist – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

- 9.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.
- 9.6 Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 10.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit mitbestimmungsrechtliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste zulässige Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen. Wenn bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern mit zwei oder mehr Wahlkandidaten im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- 10.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 10.4 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 10.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von weniger als zwei Monaten kann nur einvernehmlich erfolgen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere, von ihm bestimmte Frist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- 12.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig.
- 12.2 Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft; diese Sitzung muss ebenfalls innerhalb der Frist des Satz 1 dieses Absatzes einberufen werden.
- 12.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach § 12.4 ermächtigte Personen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 12.4 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teil-

nehmen, wenn sie in Textform zur Teilnahme und Stimmabgabe (Stimmbotschaft) ermächtigt wurden und sie einer beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- 12.5 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 12.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- 12.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

- 15.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.000.
- 15.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache des Betrags nach Absatz 1.

- 15.3 Die sich aus Absätzen 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Absatz 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
- 15.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.
- 15.5 Die Regelungen dieses § 15 sind erstmals für das am 1. Oktober 2017 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.

V.

Hauptversammlung

§ 16

Sitzungsort und Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 16.3 Für die Einberufungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt ob, wie und was übertragen wird; er soll bei dieser Entscheidung auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen. Die Einzelheiten der Übertragung werden den Kommanditaktionären in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 17

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.

- 17.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung des Nachweises kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.
- 17.4 Die Teilnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf unter den folgenden Voraussetzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen:
- a) Das Aufsichtsratsmitglied stellt mindestens vier Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax das Begehren, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, und
 - b) versichert, dass es zur An- und Abreise zum Hauptversammlungsort jeweils mehr als fünf Zeitstunden benötigen würde, und
 - c) verpflichtet sich, der Gesellschaft alle ihr durch die Bild- und Tonübertragung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.

- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie Art und Form der Abstimmung.
- 18.3 Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre unter Berücksichtigung der anstehenden Tagesordnungspunkte zeitlich angemessen beschränken, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 19 Ordentliche Hauptversammlung

- 19.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt.
- 19.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens die folgenden Gegenstände:
- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats.
- 19.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 20 Beschlussfassung

- 20.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 20.2 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- 20.3 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürften, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit einem Vorschlag, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin diese Unterlagen dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.
- 21.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss, soweit die Gesellschaft konzernrechnungspflichtig ist.
- 21.3 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 21.4 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Dabei ist höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- 21.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. In dem Beschluss sind namentlich anzugeben der Bilanzgewinn, der an die Kommanditaktionäre auszuschüttende Betrag, die in die Ge-

winnrücklage einzustellenden Beträge, ein Gewinnvortrag sowie der zusätzliche Aufwand aufgrund des Beschlusses.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 23 Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Umwandlung von der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA verbundenen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer).

Anlage 4: Satzung der Edel Management SE

SATZUNG

der

**Edel Management SE
Hamburg**

in der Fassung vom 19. März 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) unter der Firma
Edel Management SE.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Edel SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Edel SE & Co. KGaA.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens der Edel SE & Co. KGaA ist:
- a) die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - b) ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den in § 2 Abs. 2 lit. a) genannten Gebieten tätig sind.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind.

§ 3
Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.3 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 120.000,00
(in Worten: Euro hundertzwanzigtausend).
- 4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien.
- 4.3 Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen des jeweiligen Aktionärs. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.
- 4.4 Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien oder die Gesamtheit von Aktien verbriefen (Global- oder Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- 4.5 Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Verwaltungsrat.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Leistungsstruktur

§ 5 Monistisches System, Organe der Gesellschaft

- 5.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Leistungsstruktur mit einem unternehmensleitenden und geschäftsführenden Verwaltungsrat.
- 5.2 Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.
- 5.3 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 6.2 Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Wahl erfolgt – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsperiode darf sechs Kalenderjahre nicht überschreiten. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.
- 6.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- 6.4 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Amtsniederlegung mit einer Frist von weniger als vier Wochen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

§ 7

Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

- 7.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Verwaltungsrat stattgefunden hat, tritt der Verwaltungsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen. In dieser konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds einen Vorsitzenden (auch Präsident genannt) und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit der Gewählten oder einer kürzeren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 7.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats, Geschäftsordnung

- 8.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- 9.1 Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt.
- 9.2 Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberuft; diese Sitzung muss ebenfalls innerhalb der Frist von Satz 1 einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des

Verwaltungsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

- 9.3 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) erfolgende Abstimmung gefasst werden, sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, und jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift zu erteilen.
- 9.4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters oder bei sonstiger Beschlussunfähigkeit ist die Verwaltungsratssitzung zu vertagen; ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 bei dieser nächsten Sitzung nicht gegeben, ist der Verwaltungsrat betreffend der gleichlautenden Beschlussgegenstände unabhängig von Beschlussfähigkeit nach Satz 1 beschlussfähig.
- 9.5 Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Verwaltungsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie in Textform zur Teilnahme und Stimmabgabe (Stimmbotschaft) ermächtigt wurde und sie einer beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 9.6 Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht in der Einladung enthalten waren, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kopie der Niederschrift widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht durch Stimmbotschaft oder mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) abgegeben haben. Der Tag des Erhalt der Kopie der Niederschrift und der Tag

des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

- 9.7 Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.
- 9.8 Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 9.9 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

B.

Die geschäftsführenden Direktoren

§ 10

Bestellung, Abberufung

- 10.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden und einen oder zwei zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 10.2 Geschäftsführende Direktoren werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 10.3 Geschäftsführende Direktoren können jederzeit, insbesondere im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- 11.1 Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor

zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Direktoren insgesamt oder für einzelne Rechtsgeschäfte (i) von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien und/oder (ii) Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung lässt den § 41 Abs. 5 SEAG unberührt. Stellvertretende geschäftsführende Direktoren stehen ordentlichen geschäftsführenden Direktoren insoweit gleich.

- 11.2 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und der Weisungen des Verwaltungsrats.
- 11.3 Der Verwaltungsrat kann für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung erlassen, die u.a. einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften vorsieht, für die ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich ist.

C.

Hauptversammlung

§ 12

Gegenstand, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 12.2 Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen inländischen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- 12.3 Für die Einberufungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.4 Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs. Die Einberufung kann auch durch E-Mail mit Lesebestätigung oder, sofern von einem Aktionär schriftlich verlangt, in Bezug auf diesen durch Telefax an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer erfolgen.

§ 13

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- 13.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Verwaltungsratsvorsitzenden ein anderes von ihm zu benennendes Mitglied des Verwaltungsrats. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Verwaltungsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Verwaltungsrat gewählt.
- 13.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- 13.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 13.4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Innerhalb der letzten 7 Tage vor der Hauptversammlung finden Umschreibungen im Aktienbuch nicht mehr statt.
- 13.5 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 13.6 Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, reicht für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung Textform (§ 126b BGB) aus.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- 14.1 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht, sowie die Erstellung des Geschäftsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die geschäftsführenden Direktoren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch den Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Verwaltungsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss haben die geschäftsführenden Direktoren einen Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen soll.
- 14.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der geschäftsführenden Direktoren und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten.

V. Sonstiges

§ 15 Salvatorische Klausel

- 15.1 Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Lücken enthält.
- 15.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Bestimmung.

- 15.3 Sollten die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§ 16 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bzw. die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung bis zu einem Betrag von EUR 12.000,00 (in Worten: Euro zwölf Tausend).
